



Zwischen

Schro Rom. Kähserl. Majest. und dem Noch-Fürstlichen Kauß Braun-schweig Lüneburg/

MESUR BUILDE

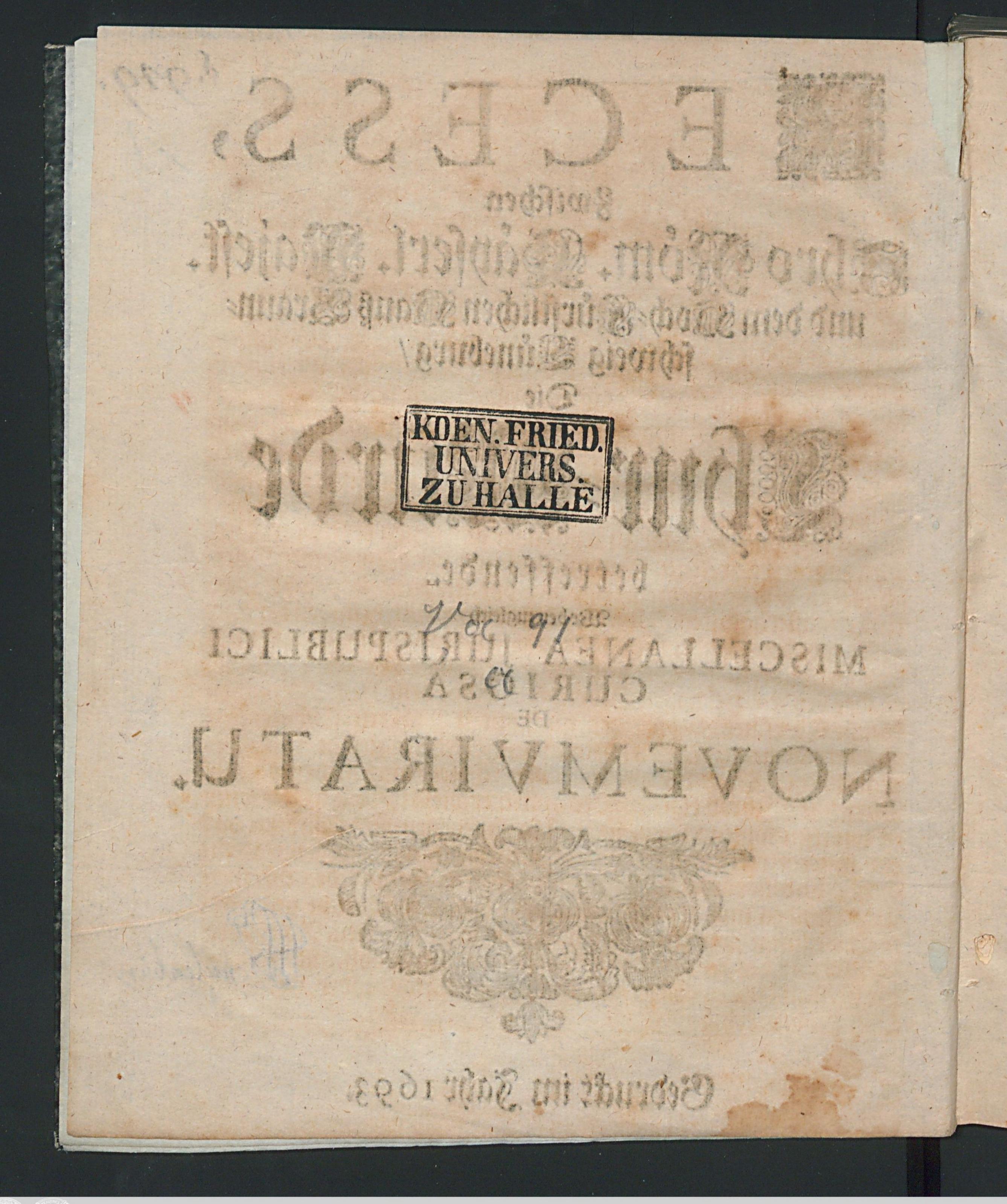
betreffende.

MISCELLANEA JURISPUBLICI CURIOSA

NOVEMVIRATU.



Gedruckt im Fahr 1693.







Ir WEDPOLD von GOttes Gnas Sden/erwehlter Röhmischer Känser 2c. 2c. Uhrkunden hiemit / demmach wir auff beschehenes allerunter= thänigstes Ansuchen bender regierender Gebrüder Georg Wilhelms und Ernst Augusts/Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg respectivé postulirten zum Bischoffen zu Oßnabrück Libd. Libd. nicht allein allergnädigst Uns ermnernd/ weßwegen der ihrem Fürstl. Hause zu conferirender Churwürs de ben letztern Wahltage zu Alußburg/von denen daselbst in Pers lohn zugegen gewesenen Churfürsten und der Abwesenden Botts schafftern und Gesandten respective vorgetragen secundiret/und Unserm allerhöchsten Känserl. Willen und Gut-befinden heimges stellet worden/ sondern auch der Splendordieses Uhralten Hauses und diersonderbahre viele und sehr ersprießliche Dienste/welche ermeldte benden Herzogen Gebrüder L. Libd. dem Heil. Römischen Reiche Teutscher Nation, der gesammten wehrten Christenheit und dem gemeinen Wesen in Krieg und Friedens-Zeiten in unverbräuchlicher Treue mit sorgfältigstem Enfer/auch mehrmahliger Darsetzung Ihrer eigenen Persohnen erwiesen / und noch ferner zu erweisen willens seind/nebenstverschiedenen mehr andern das ben mit eintretenden sonderbahr und trifftigen Bewegens, Ursa chen / und bevorab dem gegenwärtigen Zustand des werthen Vaterlandes und der Christenheit in wohlbedachtliche und reif ke Erwegunge gezogen; Alls haben Wir zu des Heil. Romischen Reichs und des gemeinen Wesens Nugen und Wohlstand/folgen der Gestalt Uns resolviret/und mit jestgedachten beyden Herzogen Libd. Libd. vereinbahret.

I.Erst:

Erstlich erklären wir Uns hiemit allergnädigst / und verspres chen/daß Wir in Ansehung vorhin-berührter vieler und sonders bahrer Umstände/auch von Ihrer Libd. Libd. durch den hieruns ter bemeldten Succurs und des Heil. Rom. Reichs und die gesamb: te Christen heit/ferner erwerbenden grossen Meriten zuforderst as ber/auch in Consideration der von denen Churfürsten zu Alugspurg gesthehenen trifftigen Remonstrationen und Einrahtungen bewüre cken wollen/daß nachdem des Herzogen Georg Wilhelms Libd. sich gegen Uns erkläret/es Dero Bruder Ernsts August Libd. aus Freund Brüderlicher Liebe und Affection, und weilen Sie keine Männliche Erben haben/zu überlassen jetztgedachten Hertzogen Ernst August zu Braunschweig Lüneburg Libd. für Sich und Dero Descendenten Männlichen Geschlechts juxta ordinem primogenituræ die Chur, Würde würcklich erlangen/ und in die Zahl Uns serer und des Reichs Churfürsten auff-und angenommen werden/ Bestalt Wir dann darüber Unser Allergnädigstes Decret nicht als Iein ertheilet/sondern auff ferner Einstimmunge der Churfürsten L. L. L. L. Libd. alsofort einholen/sodann einen gewissen Terminum zur Inkestitur und förderlicher Introduction ins Chürfürstl. Collegium anseigen/und darauff auch weiter darunter die Approbation des gesambten Reichs bewürcken wollen.

Zu dieser neunten Chur/fallen des Herkogthumbs Braunschweig und Lüneburg Fürstenthümer/Zelle/Calenberg und Grus benhagen/sambt den darzu gehörigen Graffschafften Höna und Diebholk/auch übrigen gedachten bender Gebrüder L. Libd. zugez hörigen Landen/Alembtern/Stücken und pertinentien ewig und uns zertrennlich/solange eine Männliche Cheliche Descendenz von Sr. Libd. Herzogen Ernst Augusto verhanden/gehören/ und unter des nen Landen dieser neunten Chur sambt und sonders begriffen fe Cervegilling gezogen; Also baben 2001 zin des Kiell Royn senn. Reiche ums des aennemen Weschliff mingen eind 280 dem aubiest

Wie es mit denen Matricular-Unschlägen dieser Chur Lande und dem in Fürstlichen Collegio habenden Votis fürohin gehalten merden

Werden solle/bleibet auf der benden hohen Reichs, Collegiorum Gutachten ausgestellet/gleich wie jedoch Ihro L. Libd. Werlangen,' daß weilen Dero Lande allbereits mit grossen Matricular-Unschläsgen behafftet/es daben verbleiben/danebenst auch Ihnen/in dem Fürstlichen Collegio zwen Vota wegen der Chursürstenthümer Zelle und Calenberg gelassen werden möchten/also sennd auch Wirgnadigst geneiget/darzu mit Unseren Officiis zu concurriren.

IV.

Und weilen ferner ben jeder Chur ein gewisse Reichs. Erg. Ambt und Reiches. Insigne gewidmet/so ift wegen jenes/das Ambt des Reichs. Erg. Pannier. Herren/und zu diesem die Reichs. Fahne von Uns aller gnädigst beliebet worden/daferne jedoch auff dem in dem Bestphälischen Friedens. Instrumento gesetzten/und in Gottes Händen stehenden Fall/welchen der Allerhöchste verhüten wolk/der Achte Electorat ausgehen würde/so soll an stat des vorgedache ten Erg. Ambts und Reichs. Insignis das Erg. Schapmeister. Ambt/und das zugehörige Insigne diesem neundten und ältesten Achten Electorat zugeeignet und gewidmet seyn.

Designation of the company of the co

Es versprechen hingegen sünsstens Ihr Libd. Libd. / daß Uns Sie von Ihren alten geübten Troupen 6000 Mann/als 4500. zu Fusse/und 1500 zu Pferde an Reutern und Dragonern zegen den Erb. Feind zu Hülste schicken/ dieselbe im künsstigen Majo in Hungarn stellen/ die nähesten zwen Campagnen hindurch agiren / und selbige nicht nur im Felde/sondern auch ausst den Marche und in denen Winter. Qvartieren ausst eigenen Kosten unterhalten / wie nicht weniger von Unfang der zwenten Campagne bist ausst obige Anzahl wiederumb recruiren lassen wollen / inmassen über die mehrere Particularia sothane Hülstschickunge ein besonderer Recesserrichtet worden.

VI.

wereast foller bleibet auf ber LIVven heben Reichber Collegiorum Im Fall nach Ablauff der zwenen Campagnen, der Krieg mit der Ottomanischen Pforte weiter fortgesetzet werden solte/so wollen und sollen Ihr Libd. Libd. 2000. Mann/und zwar in zwen Baraillonen zu Fuß/jedes zu 800 Mann/und in einem Regiment zu Pferde à 400 Mann gegen dem Erb-Feind auff eigene Kosten biß zu Ende des Krieges ferner agiren, und Jährlich recroutiren lassen.

VII.

Dafern aber noch der Ablauff der zwenten Campagne der Friede mit der Ottomanischen Pforten erfolgen solte / wollen Thre Libd. Libd. gedachte Hülff-Corps der 6000 Mann nach Une ser aller gnädigsten Disposition und Butbefinden / im Reich gegen des Reichs-Feinde/wie in Ungarn agiren lassen.

Ablication depictory of the state of the VIII. The sound of the best of the state o

Es versprechen auch in speciè des Herkogen Ernst August Libd. ferner/daß Sie umb Ihren vor die Christenheit tragenden Enfer/ umb so mehr zu comprodiren/ Uns zu behuffe gegenwärtis gen schweren Türcken Kriege über und neben oberwehnter Volck-Hülffenoch mit einem Subsidio an Gelde von 500000 Reichsthas ler/anhandstehen/und zwar die erste 200000 Reichsthal. ben der Investitur, die andere 300000 Reichsthaler aber ein Jahr hernach/ andenen im Reich gängsund gebigen groben Münß-Sorten zu Franckfurt oder Leipzig auszahlen wollen / an welchen letzten 300000. Reichsthaler/jedoch Wir so viel abkürßen zu lassen er: bitia sennd/als die im Reich bißhero/von dem Fürstlichen Hause genossene/und jest abzutretende habende Assignationes kunfftigen Winter austragen werden. Mit der ferneren aller gnädigsten Zusage/daß wir nach verflossenen künsftigen Winter ben continuiren den Reichs Kriege/und wann Ihre Libd. dagegen eine proportio-nirliche Mannschafft unter Unserer Direction stellen/ihnen sothas ne Assignationes gnädigst wiederumb zukehren wollen.

IX.

Immittelstaber und zeitwährender vorgedachten zwen Campagnien oder Jahren/wollen bender Herzogen zu Zelle und Hans nover Libd. Libd. an statt Ihres Reichs Contingents am Rheine wenigstens zwey biß 3000 Mann gegen die Crohn Franckreich/ unter Unsers alldorten Commandirenden Generalen Commando stellen/es wäre dann/das mit Unsermallergnädigstem Gutbefinz den und vorhergangenen Consens die ganke Macht des gesambten Fürstlichen Hauses nach den Miederlanden geschicket würde/in welchem Fall (zumahlse lang Ihr Libd. Libd. keine Assignationes im Reich genissen) das Fürstliche Hauß von absonderlicher Stellunge des Contingents seiner Landen befreyet senn soll/immassen dan Ihr. Libd. Libd. Sich hiemit erklären/daß Sie in gegenwärtigen Reichs-Kriege sich von Uns und dem Heil. Römischen Reich nicht separiren/sondern demselben unzertrennlich assistiren/und diesem Krieg conjunctis viribus & consiliis, biß zu glücklichen Ende ausfüh: ren helsken wollen/alles treulich ohne Gefährde.

Zu dessen Uhrkund haben Wir diesen eigenhändig unterschries benen Recelsmit Unserm Känserlichen Secret Insiegel befräfftis gen/und Ihren Libd. gegen einen von Ihnen unterschriebenen gleichlautenden außhändigen lassen. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Wien/den 22 Martii Anno 1692. Unserer Reiche des Römischen im 34 ten/des Hungarischen im 37 ten/ und des Bobeimschen im zoten.

Ranger als Robing von Whohnen / us in Stoppas its criain in deliberationibus Electoralibus, cin valadas 228684 bu

Vt. Leopold Wilhelm

Sz. Königsegg.

Ad Mandatum S.C.M. proprium. 4330000 proprium.

Casp. Flor. Consbruchs.

Inden Asevert-Recess des Hannoverichen Tractats, sennd folgende dren Puncten enthalten.

I.

Off die Herhogen von Zell und Hannover versprechen vor sich und ihre Erben an der Chur-Würde / dem Känser und seinen Erbnehmen / gegen dero Feinde zu allen Zeiten auf ihre Kosten mit 2000. Mann an Volck oder an Gelde/nach der Reichs-Matricul Anschlag / benzustehen / dagegen der Känser Reciproce verspricht dem Fürstlichen Hause / wider dessen Feinde zu allen Zeiten mit 4000. Mann / und zwar 3000. Mann zu Fusse/und 1000. zu Pferde/oder in Erslegunge des Geldes / auff obgemeldte Arth zu assistien / und absonderlich soll das Hoch-Fürstliche Hauß / dem Ertz-Hause Desterreich benstehen / im Fall der König von Spannien ohne Erben sterben solte.

Verspricht der Churfürst von Braunschweig dem Känser als König von Böhmen / ut in electione ita etiam in deliberationibus Electoralibus, ein Votum zu Wege zu bringen helssen.

Verspricht der Churfürst vor sich und seine Descendentenihr Votuminelectione Imperatoris niemahls jemand anders benzulegen / als welcher von dem Hause Destersreich entsprossen.

MISCELLANEA JURIS-PUBLICI CURIOSA

we know of the man Des

NOVEMVIRATU.

Bestehend in nachfolgenden

aracett.

- Ob nemlich der Neunte Electorat eingeführt werden könne?
- Ob solcher ohne Miteinwilligung und Consens der Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichsbeschehen möge? und
- Ob es rahtsam sen/daß Selbiger de præsenti introduciret werde?

Melche

Pro & Contra in verschiedenen stattlischen Schrifften proponiret, und allen Liebhabern der Staats: Sachen zu guten Nußen an Tag gegeben und mitgetheilet.

Gedruckt im Jahr 1693.

œ



Sist bekant/ welcher Bestalt so wohl durch das Diarium Europæum, als auch nach dessen nicht erfolgeten weiteren Continuation durch Edes weitberühmten sCti Herzn AHASVERI FRITSCHII Electa Jurispublici unterschiedlis che von denen Actis publicis nüßliche Staats:

Sachen der gelehrten Welt sind communiciret worden;

Nachdemman aber eine Zeitlang nichts sonderliches weiter davon in Druck bekommen/ausser was die Acta publica London-Pu und das Theatrum Europæum in Zehen und mehr Jahren erst, lichen / und sehr spat mittheilen;

Allsist vor nöthig erachtet worden/ mit gegenwärtigen MISCELLANEIS de NOVEMVIRATU, wie solche noch ganß neu aufn Tapet sich præsentiret / dem Publico in tempore zu dienen

und damit aufzuwarten;

Zumahln/weiln dieselbige ad cognitionem Juris publici exactiorem & specialiorem gar curios und sehr dienlich senn/Sowird demnach der hochgeneigte Liebhaber hiermit versichert/daß/ wann demselben dergleichen anständig/ bey der Continuation dieses hübschen Wercks noch andere dergleichen angenehme Mazerien mit nechsten erfolgen sollen;

Unterdessen/ da hierben über Verhoffen ein oder ander Druckfehler mit eingeschlichen/ so wolle solches der sehrwerth Beehrte Leser der grossen Eylfertigkeit/mit welcher dieser Druck ben seßiger Leipziger Michaelis-Messe ist befördert worden/ohn=

beschwehr zuschreiben/mit dem Versprechen/daß ins. kunsttige genauere Obsicht gehalten werden soll/ Vale!

I. Kanserl.



I. Kanserl. Majest. Handbrieff/ so an einen jeden der Herren Chur-Fürsten mut. mutand. wegen des zu beförz dernden Hannoverischen Electorats abgelassen worden.

Ler Lebden wird annoch guter massen erinnerlich seyn/was Gestalsten ben Meiner jüngsten Anwesenheitzu Augspurg des Herzog Ernst August zu Braunschw. und Lünenburg Lebden die unterthänigste und geziemende Ansuchung gethan/daß Sie und dero Descendenten zur Chursürstl. dignität erhaben werden möchsen/solches dero Rerlangen/gleich von Guer und fast aller so mollen ansals absen

ten/solches dero Berlangen/gleich von Euer und fast aller so wollen ansals abs wesender Churfürsten Lbden Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbden respective recommendiret/eingerahten und placidiret worden/ich aber damahlen wegen der Sachen Wichtigkeit Mich darauff nicht also gleich erklären/sondern

es zu weiterer Uberlegung auszustellen Mich bemüßiget befunden.

Wann mich nun gedachten Hertzogen/wie nicht weniger dero ältern Bruders Herkogens Georg Wilhelms Lbd. Lbd. wiederhohlte Instants sowol als die gegenwärtige Conjuncturen bewogen/ dieses Werck in kerner weit reiffere Deliberation zuziehen/ und dann nicht nur den Splendor, Macht und Ainsehen dieses uhralten Hauses/sondern auch gedachter beeder Gebrüder vielfältige merita und dem Heil. Rom. Reich/wie auch mehrmahlen mit Dars setzung ihrer Personen erwiesene tapsfere Dienstel bevorab aber / daß dieselbiges bey ihigen/sowol von Orient als Occident. sich immer mehrenden Gefährlichs keiten/noch ferner dem Reich/Unserm allgemeinen Vaterland/und der ganzen Christenheit sehr nützliche Beyhülffe præstiren können/ und wollen/zu dem Ende auch wider den declarirten allgemeinen Reichs-Feind/mit ihren Waffen zu agiren sich erkläret haben/ben Mir behertziget/ und solchem nach/ Meines höchsten Orts langer nicht anstehelobgedachte von Euer Lbd. und fast von allen Churfürs sten beschehenen respective nachdrücklichen recommendationen/Einrahten und Gutbefindenzu deferiren/ und denen zu Folg Herkog Ernst Augustilbden/ und dero mannlichen Descendenten/insonderheit da dero Eltern Bruders Lbden aus Freund-Brüderlicher affection und in Ermanglung mannlicher Lehenss Erben Ihro hierinnen weichen zu wollen/sich erkläret haben/zu der Churwürde auffaus

auffzunehmen/ und Sie damit/ dem Herkommen gemäß/zu investiren/ so haben solches Euer Lbden Freund gnädiglich unverhalten wollen/ so wol als auch Dero übrigen Mit-Churfürsten Lbden hierinnfalls ben Ihro vorigen Meynung umb so mehr annoch beharren werden/als die damahlige Motiva jetziger Zeit mehrzu. als abgenommen/also halte Jeh Mitch desselben/als auch Ihrer gesamten Mits Churfürsten/an welche Ich unter heutigem dato gleichfals darüber schreibe/ders gestalten ganklichen versichert/daß dieselbe nunmehr mit Mir dahin concurriren werden/damit ermeldten Herhogens Lbden zu würcklicher und völliger Genust dieser Churwurde baldigst gelangen mögen. Dieselbe Freund-gnädiglich ersuchend/daß Sie Mir davan je eher je besser Eröffnung zu thun belieben wollen/das mit man ben diesen verwirrten und gefährlichen Läufften / des gemeinen Wesens Nutsen/welcher/wie obgemeldter Churfürsten Einrahten/also auch dieser Meis mer resolution, das vornehmste Motivum und Absehen ist/nicht verfehlen möge. Die Beschleunigung der Antwort und des ganzen Wercks/gereichet nicht allein Mirzuhohen Gefallen/sondern auch dem Publico und der gesammten Christenheitzu mercklichen Vortheil/dannenhero dann Dieselbe mit ehistem erwartes und verbleibe im übrigen

Ener Lebden/10. 10. Geben in Wienden 27. Man Anno 1692.
II. Raisonnement über den Fürstl. Braunschweig-Lünesburg-Hannoverischer Seits suchenden Electorat.

Sin Herrec. Ich kan nicht ohne Verwunderung ansehen/daß sich die Herren Fürstenzu Regenspurg/da doch sast in ganz Europa das Gespirach von der Hannoverischen prætension ad Electoratum ist/so gar nicht rühren/sondern gleichsam ganz insensibiles bezeugen/es wird mit dieser Sache den Weg nehmen/wie es mit der protestation in puncto Capitulationis gegangen/da man auch zu rechter Zeit ex parte Principum still geschwiegen/und hernach zur Unzeit das Maul ausseinmahl aussgeshan/heiste es nicht: Wer etzwas thut/und nicht zu rechter Zeit/hat nichts gethan/heiste es nicht: Wegensspurg die Frag: Ob der Kanser mit dem Chursursts. Collegio allein inauditis coeteris Statibus den numerum Electorem augiren konne/in affirmativam vor richtig? Solte nicht ein oder anderm noch wol ein Scrupel bengehen können? Ich habe Euch Herren von einem delicatern Gewissen gehalten; Wann die Fürstl. Geistl. auss die Weltliche warten wollen/ist es gesthan; Lebte Herzog Friedrich von Sachsen Gotha noch/dörste Er schon längst umb das Kraut geredet haben/die übrige Fürstliche Sächst. wie auch Brandenb. Häuser werden sich nicht brennen; Schweden/Brehmen/verliehrt daben nichts/weilen

weilen es einen König hat. Hessen-Cassel dörste sich allein zu opponiren Bedenschen Abolsten Wolffenbuttel opponirt sich zwar/man wird aber schon sehen/diese opposition auch benseit zu bringen; Daherv dann/und weilen Ich von den pon-Consormisten bin/und sehr zweisste/ob der Känser mit dem Chursürstel. Collegio allein einen Fürsten des Reichs zu einem Chursürsten machen könne? So wil ich auch die Aengstigkeit meines Gewissens frenmühtig entdes cken/und dargegen die Resolutionem meiner dubiorum erwarten.

1. Ist das Exemplum de anno 1648. da der Octavus Electoratus mit des Reichs Borbewust und Einwilligung ist eingeführet worden. Vid. Instrum. Pac. Cæs. Suec. art. 4. & 5. ubi hæc formalia: Qvod domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicæ tranqvilitatis causa consentit, ut vigore præsentis

Conventionis institutus sit Electoratus Octavus.

2. Thut nichts in contrarium, die von einigen hervorsuchende subtile distin-Aion, daß man einen Unterscheid machen musse/ob der Electoratus jemanden permodum satissactionis, zu welcher das gesambte Reich verbunden/ gegeben/oder nur jemandzu einem Churfürsten erhöhet werde? De priori casu redet der vorangezogene

passus des Instrum. Pacis, und nicht de posteriori: Dann darauff wird

3. Geantwortet/gleichwie die guldene Bull von dem Känser und dem Reich eins gerichtet/mithin die Einsehung der Chursursten a Cæsare & Imperio geschehen/wie das proëmium der guldenen Bull flar zeiget/ubi hæc formalia; ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Civitatum multitudine numerosa &c. Dann sonsten selbige kein Reichs-sondern nur ein Chursurst. Collegial-Gesehwäre: Alls solget von selbsten/daß wo ein Reichs-Geseh geändert oder gemeheret werden wil/ darzu das Reich auch zu sprechen habe/ und darüber vernomemen werden müsse.

4. Ist zwar nicht ohn/ daß die Chursürsten und Fürsten in zwen Collegia separiret sind/ es verhindert aber dieses nicht/ daß wann ein Fürst ad Collegium Principum
introduciret werden wil/ die Chursürsten nicht gleich wol darüber gehöret werden.
Warumb sollen dann nicht auch die Fürsten ben Chursürstl. introductionibus zu
sprechen haben/ und zwar um so mehr/ daß keine gewisse Anzahl der Fürsten/ wol aber

5. In der guldenen Bull der Churfürsten von dem Kanser und dem Reich determiniret worden/dahero auch das augmentum des Numeri, wie vormahls der Nu-

merus selbsten resolvirt werden muß.

6. Möchte vielleicht objicirt werden wollen/wann ein Fürst introducirt würde/fragte man die Städtische nicht darum/ aus Ursachen/weilen sie in dem Fürstl. Collegio nichts zu thun/ Sben also hätte man auch über die Chursürstl. introductionem die Fürstl. nicht zu fragen. Neben deme aber daß die Objectio in vorgehenden puncten

puncken schon diluirt und entkräfftigt ist/sowird ein seder von gesunder Vernunfft avodiren/daß die Churzund Fürstl. Collegia, unter sich so weit nicht entsernet sind/

als das Fürstl. und Städtische ist: Und da auch

7. Diese Objection einen Eingang gewinnen thatelware daraus klarzu schlies sen/daß weilen das Churfürstl. Collegium in dem Fürstl. auch nichts zu thun/also man auch dasselbe über den Fürstl. introductionibus nicht zu fragen hätte/und wann schon ein und anderer Churfürst vota in dem Fürstl. Collegio hat/ so wird er derents wegen in dem Fürstl. Collegio vernommen/ und nicht als Churfürst considerirc. Wann nun die Churfürsten aus der guldenen Bull nicht arragiren können / daß sie allein mit dem Kanser den Numerum Electorumzu augiren Gewalt haben/so muß Ihnen derselbe entweder per Capitulationes oder die Observantz zu kommen seyn! dann diese dren sind die lapides angulares, worauff sie Ihre Præeminenzen bauen Per capitulationes können sie diese Gewalt nicht bekommen haben / weis Ien davon kein Jota darinn vorhanden/ohngeachtet Sie ohnentfallen wol wissen/daß ben vorigen Wahlen schon ein gewisses Fürstl. Haus mit den Chur-Gedancken schwanger gegangen/ und dahero es ohnfehlbar in dem/ denen Fürsten den 6. ten Maji 1664. communicirten Project der perpetuirlichen Capitulation, als in der Wars heit ein stattlich præcipuum eingebracht hätten. Per observantiam können Sie eben wemig dazu gelanget senn/weilen sich niemahlen ein dergleichen casus ereignet. Erwarte also mit Verlangen/daß Ihr mir auff diese meine Dubia zu antworten belieben werdet.

III. Unmaßgebliche Gedancken über das in Neuligkeit fundirte neue und Neunte Electorat.

Tausgestorben/und die Teutsche einen Känser aus ihrem eigenen Land zu erstes seutsch gemein gewesen/ist solche wol allen Fürsten und Ständen oder Herren im Reich gemein gewesen/sodaß ein jeder/der gewollet/daben concurriren und seine Stimme mit Ja oder Nein daben tragen können; Dergleichen Manier Ihre Könige zu wehlen/die Pohlen noch heutigs Tags haben; Nachdem nun aber die Menge der Concurirenden Wahls Herren das Werck nicht allein weitläusstig/sondern auch wegen der Dissensionen difficil gemacht/theils auch eines jeden Gelegenheit nicht ges litten/ben vorfallenden Wahlen einen Hauffen Unkosten zu thun/oder sich in ein oder andere Facion ben strittig und differenten Wahlen zustecken; so ist dadurch gekoms men/daß die fürnehmsten Fürsten oder Stände des Neichs/welche die Mittel und Gelegenheit gehabt/ ben dergleichen Känser-Wahlen sich allemahl einzusinden/ohnserwartet der andern/ mit der Wahl fourzusahren/die übrige nicht erscheinende Stände aber solche Wahl genehm gehalten/ und dadurch gleichsam tacite solchen Ständen [nemlich

[nemlich denen dren Erg-Bischofen am Rhein/als sämtlichen Archicancellariis Imperii, und denen Häusern Pfalk oder Bayern/Sachsen und Brandenburg/worzu endlich der König von Böhmen mit bengekommen] eine perpetuam grasi commissionem die Känser-Wahl loco omnium Statuum Imperii zu verrichten/eingeräumt und überlassen. Känser Carl der IVte hat diese Function der Känser-Wahl/durch die guldene Bull/tangram sanctionem pragmaticam, erst recht in Ordnung gebracht/und daben denen Chursürsten verschiedentsliche præeminenzen bengeleget/nach dero Zeit absonderlich/wie man etwa vor 200. Jahren angesangen/die neu erwehlte Känser mit gewissen Geschen oder Capitulationen zu vinculiren/haben die Chursürsten so neben der Wahl auch die Einrichtung der Capitulation. an sich gezogen/successive, immer mehr für ihre Præ-Eminenz vigilirt, und mit restringirung des Känserl. Gewalts sich bald diese/bald jene Jura in den Capitulationen ausgedungen/oder sonst per consvetudinem an sich gebracht/daß sie numehr in etlichen Dingen grasi Consortes Majestatis seu Juris Majestatici sennd.

Ben dem Münster-und Dfinabruckischen Friedenschluß ist in favorem des das mahls depossidirten Hauses Pfalk ad instantiam Franckreichs und Schweden/mit consens des gesamten Reichs/ein neues und zwar das achte Electorat fundirt, jedoch mit dem Borbehalt/daß solches wieder abgehen soltes so bald die Banrische Linie abs

sterbens und derselben Electorat an die Linie von Pfaltz wieder fallen würde.

Nachdem nun anjeto/dem Verlaut nach/abermahlen ein neues/und zwar der neunte Electorat in das Fürstliche Hauß Braunschweig. Lüneburg sollerigirt senn/so ist die Frag: Ob solches mit Bestand bestehen könne? An Seiten des Känsers præsupponirt man die völlige Sinwilligung/anders würde darin wol nichts geschehen senn; Es ist aber die Sach noch so klar und richtig nicht/sondern vielmehr als ein wahres Principium, das in des Känsers Macht allein nicht stehe/die Zahl der Chursürsten zu vermehren/ und zwar respectu der vier Haubts mit interessirenden Varthenen.

Die erste interessirende Haupt Parthen sind die künsstige Successores ander Känserl. Parthen/als denen viel daran gelegen/daß die Zahl der Electorumnicht vermehret werde/dann je mehr vota zu der Wahl concurriren/je schwerer wird dieselbe/und je mehr Personen muß der Candidatus Imperii zu gewinnen suchen/zu geschweigen da die Electores in verschiedenen Hoheiten/Exempli gratia concedendi novum Telonium, proscribendi statum Imperii &c. Consortes quasi Imperatoris Majestatis sennd/ und neben dem Känser in dergleichen wichtigen Dingen mit zu sagen; Je mehr dergleichen Consortes Regiminis nun sennd/je beschwerlicher ist es dem Haubt-Regenten/ und je mehr verliehret Er von seiner Præ Eminent; Ausser dem sind die Electores gleichsam des Känsers innerste und geheimbde Kähte/deren Conssilium

filium Er in schweren und wichtigen Fällen requiriren solle; Je weitläusstiger nun dergleichen Consultation geschehen muß/je schwerer wird das vorseyende Negotium; Unneben verlieren auch die Successores Imperii an Ihrer hohen Jurisdiction, dann an statt dessen/daß man dißhero von Urtheilen eines Herhogen zu Braunschweige Lüneburg an die Känserl. Tribunalien appelliren können/wird hinsühro von denen Judiciis des neuen Chursürsten uti reliqvorum Flectorum an kein Känserl. Reichse Tribunal mehr appelliret werden können/welches nicht nur eine Diminution der Känserl. Hoheit/sondern auch eine oppression der Unterthanen/als welche eine

Instantiam verlieren/nach sich ziehet.

Die Zwente interessirende Haupt-Parthen ist das bißherige ges sambte Collegium Electorale, denn je mehr membra Collegii gemacht werden/je mehr wird die Electorale Præ-Eminenz geringer/& consequenter verliehret sich je mehr der Respect und die Autorität des Collegii, denn was vielen gemein ist/gibt das Ansehen ben weitem nicht/als was einer allein oder ihrer/etliche wenige possedirens nicht weniger folgt noch eine andere Inconvenients/daß denen bisherigen Churfürsten Ihre Negotia Electoralia so viel schwerer werden/je mehr vota sie ins Collegium bes Fommen/difficilius enim agitur, qvod per plures concluditur, qvam per paucos; Gestalten das Concurrirende Interesse eines jeden die vota different zu machen pfles get/und endlich obgleich ein jeder Fürst im Reich in seinem Territorio, so viel Macht hat als ein Churfürst in dem Seinigen/also folglich zwischen einem Churfürsten und andern Fürsten in so weit/& qvoad superioritatem territorialem in Regimine kein Unterscheid ist/bloß daß die Electores priores in ordine ante reliquos Principes sind/sokan man doch hingegen nicht ablaugnen/daß die Churfürsten auch gewisser massen/qvasi prosuperioribus Reliqvorum Principum & Statuum Imperii zu ache ten/weilsie in certis casibus in Regimine Imperatoris concurriren/oder Consortes gvorunda Jurium Imperatoriorum vel Majestaticorum seynd/und neben dem Rays ser über gewisse Angelegenheiten der übrigen Fürsten und Stände des Reichs heben: Bann nun einer ex ordine Principum genommen/ und denen Electoribus associiret wird/so verliehren ja die bisherige Electores respectu illius Principis Ihre herges brachte Præ-Eminenz, und mussen einen in feriorem pro Collega & Consorte dignitatis annehmen/dahero die sambtliche bißherige Churfürsten hohe Ursach haben/ wofern sie ihren Consens nicht darzu gegeben/oder geben wollen/sich ha utement zu opponiren/wann ihnen ein neues membrum Collegii obtrudirt werden solte.

Die Dritte interessirende Haupt-Parthen/sind alle übrige Fürsten und Stände des Reichs/dann weil 1. Ex illorum quasi perpetuâ commissione die Electores ihre Præ-Eminenz überkommen/so solte der Numerus Electorum ohn Ihrer/der Fürsten und Stände des Reichs/guten Willen/auch nicht vermehret wers

Den/sed de ipsorum voluntate dependere debeat, quibus & quot personis suorum jurium exercitium perpetua quasi Commissione conserre velint 2. Ist besant/daß die Electores sich nicht nur einer grossen Prærogativ vor andern Fürsten ratione honoris, præcedentiæ, Juris, legationistituli, &c. gebrauchen/sondern auch wie vorshero gemesdet/ratione quorundam casuum, als Consortes Majestatis Imperatoriæ sich quasi pro Consuperioribus aliquorum Principum & statuum Imperii achten.

Wann nun ex ordine Principum in pari in gradu & dignitate consistentium einer heraus genommen/und denen EleAoribus associirt wird/ so geschicht ja dadurch nichts anders/als daß die Reliqvi Principes sich eines Ihres gleichen wider Ihren Willen übers Haupt seigen lassen/ und den hernach pro superiori qvasi & præ-Eminenti respectiven müssen/ mit welchem Sie vorhers ut pari & cum socio gelebet. Dieser Punct touchiret vor andern absonderlich die geistlichen Fürsten/ als den Erz-Bischoff von Salzburg/ Bischoffen zu Bamberg/ Teutschmeistern/ Bischoff

fen zu Würßburg/Straßburg und Münster/ und verschiedenen andern.

Ingleichen das Burgund / die Erthertsogen zu Oesterreich / die Hertsoge zu Bayern/die Herhoglichen Häuserzu Sachsen/die Marggraffen von Bareuth und Anspach/die regierende Pfältzische Häuser zu Zwenbruck und Lüßelburg/welche zusammen den Rang vor denen Herkogen zu Braunschweig Lünenburg bishero ges habt/oder doch tangvam cum pari mit ihnen umbgangen und nunmehr denselben pro Superiori quasi & præ-Eminenti wider Ihren Willen annehmen solten. In specie leidet das Fürstl. Hauß Wolffenbüttel daben weil selbiges casu eveniente per Senioratum, svim Fürstl. Hauß radicirt, zur Prærogativ & Directorio der Familiezu gelangen Hoffnung gehabt/jetso aber davon depossedi et/und dem neuen Churfürsten postponirt wird. Der König in Schweden/als Herzog von Brehmen und Behrden/und absonderlich wegen seines Stamm-Hauses/des vorgedachten Fürstenthums Zwenbruck/ Item der Churfürst von Brandenburg/als Herzog zu Magdeburg/haben hieben noch ein ander particular Interesse, weil solche Herhogs thumer bishero die Oberhand vor Braunschweig und Lünenburg/absonderlich ben dem Directorio auff denen Creißtägen gehabt/ und nun hinfuro werden herunter rucken/ und dem neuen Electori, wie es wohl nicht anders seyn kan/ weichen sollen.

Die vierte Interessirte Haupt Parthey sind die beede Könige von Franckreich und Schweden/dann weil der Numerus Electorum ben Westphälisschen Friedens. Trackaten per Contractum auss die Zahl von acht gesetzet ist/so solgen nohtwendig zwen Stück heraus/daß wann solche per Conventionem mutuam geordnete Zahl verruckt werden sol/solches zum wenigsten bond cum pace compaciscentium Coronarum dietarum geschehen muß/und dann wann andere Compaciscentes velalis ex Instrumento Pacis saltem Interesse habentes, nemlich die übrigen Fürsten und Stände des Reichs wegen Verstärckung des Chursürstl.

Col-

Collegii sich selbsten gravirt befinden / daß die Compaciscentes Coronæ, als Garanteurs des Tractats, Ihnen benzutreten/und dagegen manitenance zu leisten schuldig seyn.

IV. Circa Nonum Electoratum quæritur:

1. Obsolcher eingeführet werden könne?

2. Mit wessen Verwilligung?

3. Obsrahtsam/daß er de præsenti eingeführet werde?

A DQvæst. 1. Wann die guldene Bull pro basi & fundamento Status Imperii, Ju dessen genau und heiliger Observant die zeitl. regierende Käyserl. Majestät durch die Wahl=Capitulation sich obligi thaben/gehalten werden sol/sokan es salvo Imperii statu nicht geschehen. Ratio: Nach Innhalt der güldenen Bull ist der Status Imperii nur auff 7. Girunds Saulen gesetzet/vid. procemium, einfolglich mussen sie auch fest und unbeweglich stehen Tit. 12. und können salvo Imperii statu wieder verringert noch vermehrt werden / beedes ist durch Einhelligung des ganken Reichs bereits bestätigt/und jenes exactis publicis zu Regenspurg/de Anno 1623. ausser allen Zweiffel/dieses aber die Historia Pacis Westphalicæ und die darüber ges führte Protocolla und Relationes, auch das Instrum. Pacis selbsten/wann daraus offenbar/ wie schwerlich man in den Octovirat gewilliget/ und wie man darunter so garkein legem perpetuam eingehen/sondern es bloß auff dieselbige Neceskitzt restringirt, und deswegen/nach Abgarig der Wilhelmischen Linien den Numerum. wieder in vorigen und in aurea Bulla determinirten Stand gebracht/einfolglich an disposition derselben nichts immutirt wissen/am allerwenigsten aber dadurch zu den Nono Electoratu einen Eingang gemacht haben wollen.

Daher es dann kommen / daß die Publicisten auch post Octoviratum, die Churfürsten Septemviros genennet/ und daß denenselben dieser Nahmen beständig

competire, behauptet haben.

Wiewolnun solcher gestalt die andere beede Fragen sich von selbsten beants worten/so ist jedoch nicht zu laugnen/ daß obiges allein egulariter anzunehmnn/und sich wol casus begeben können/welche hierinfalls wo nicht eine Veränderung/jeden. noch eine dispensation oder Extension erfordern/wie solches ben gemeldten Friedens Tractaten/auch in andern scriptis bereits zu weitläufftiger discussion gediehen/und

Quæst. 2da. Von wem dann auff solchen Event die Einführung zu verwillis

gen stehe?

Daß die Einführung oder Investieur den Röm. Känserl. Mai. Krafft dero allerhöchsten Känserl. Ambts zukommes ist aus der Reichs=praxi bekannts ob es aber ex Plenitudine potestatis Cæsareæ, oder mit Consens der übrigen Churfürsten/oder vielmehr

vielmehr mit Einwilligung des ganken Reichs geschehen könne und musse/solches ist ex aurea Bulla und darauff gegründeten Observants gar seicht zu entscheiden.

Dann 1. waltet kein Zweiffel daß die Vermehrung des Septemvirats eigentlich ad Collegii istius Constitutionem, und nicht zu dessen Conservation gehöre; Gleichwie nun origo Electorum secundum Numerum septenarium à tacito principium consensu derivirt, deren Befestigung aber in viel angezogener Aurea Bulla auff allgemeine Gegenwart und Bewilligung derer Chursauch anderer Fürsten 1 Graffen 2c. gegründet wird/ So folget unwidersprechlich/daß ben verwaltender des rent Augmentation derer jenigen Consens, à gvibus causam habent, nohtwendig vorher gehen/mithin eine solche essentiale Beränderung der Reichs-Verfassung und dessen vinculi ohne gesamter membrorum Vorwissen nicht verhenget werden solle; Allermassen dann nicht allein weilen Känser Maximilianus I. wie auch der Fürst in Siebenbürgen Gabriel dießfals mit gesammten Ständen/ und nicht mit denen Churfürsten allein vor diesem Handlung gepflogen/ und nomine totius Imperii die abschlägliche Antwort behalten: Sondern auch 3. Ob gleich ben den Anna 1622. nach Regenspurg ausgeschriebenen Chursund Fürsten Tags die in folgendem Jahr vorgangene neue Investitur, wenl. Churfürst Maximiliani zu Bavern/ex plenitudine potestatis Cxsarex vorgenommen/und von theils anwesenden Fürsten davont als einer die Churfürsten angehender Sache/ in Ihren votis abstrahiret worden.

Jedennoch 4to. der glorwürdigste Känser Ferdinandus gar deutlich exprimirt, wie weit solches zu verstehen/und daß die Conservatio Collegii Electoralis von dessen Constitution weit unterschieden seve/indem solches in der Anno 1647. zu Münster dem Chur Mäins. Directorio übergebenen Proposition mit diesen sor-

malien enthalten:

Wie nun die Känserl. Mas. Unser allergnädigster Herr es ben Translation der Chur- (NB. Conferatur hic propositio Cxsarea de dato Regensp. 7. Jan. ut & Resol. den 6. Febr. 1653.) wie auch der Obern-Pfalk nochmahlen verbleiben lassen hergegen aber den Ocavum Electoratum sür das zuträglichste Mittel zu Beruhis gung dieser innerlichen Unruhe gehalten/als haben sie beneben / um weiln Sie wol vorher gesehen/daß ohn Einwilligung der Chursürsten und Ständen des Reichs wis der die güldene Bull kein mehrer und fernerer Electoratus, und Churschignität eingessühret werden solle/ Chursürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen/sintemahl Sie selbsten und Ihres theils kein Bedencken machen/sondern vielmehr dasür halsten/daß dieses ein sicheres Mittel zu Stabilirung der Ruhe im Reich seye/ und das durch/ eine hohe Känserl. Snad beschehe/es wollen auch Chursürsten und Stände Ihnen solches Mittel des Octavi Electoratus gefallen/ und um des lieben Friedens willen Ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen lassen etc.

willen Ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen lassen etc. Auff dieses Käyserl. gerechteste Urtheil ist 5. in Instrum, Pacis der Consensus B2 Imperatoris cum Imperio ausdrücklich gemeldet / und Tranqvillitas publica pro Causa angesühret/also gar fern istes daß ben dem prætendirenden neunten Electorat Fürsten und Stände übergangen / und Ihnen an Ihren Juribus Imperii und deren von Känserl. Majestät selbst adstruirter Possession vel quasi durch die suchende Investitur, ein solch unwiederbringlich præjudiz bengefügt werden könne.

Quælt. 3. ABas aber endlich die dritte Frag betrifft da ist Negativa gang leicht zu sinden/angesehen 1. keine necessitas ürgens, welche nicht ben viel andern getreuen ben Ständen mit walten solte/vorhanden/ ja es ist zum 2. dergleichen als die Kabilirung des Oct virats mistirt, und in vorangezogener Känserl. proportion vorgestellet/der Zeit Vott Lob nicht zu erdencken/dazumahlen 3. tranqvillitas publica dadurch nicht befördert/sondern vielmehr in die höchste Gefahr gesest/und 4. das noch übrige gute Vertrauen zwischen denen Reichs Collegiis völlig zerstöret/und zu allerhand inconvenientium die Thur geöffnet wird/welche sicherer in der That zu vermeiden/als mit Worten vorzustellen.

V. Reslexions sur le Neusieme Electorat.

Mind die Grund Deseite des Heil. Köm. Reichs Teutscher Nation, nem schich die guldene Bull und das Instr. Pacis ungekräncket bleiben sollen so wird in des Köm. Känsers und der Chursursten ob sie gleich einhellig darein willigen solten. Machten alleine nicht stehen die Zahl der Chursursten zu vermehren und den 9. Electorat einzusühren massen die guldene Bull und das Instrumentum pacis, authoritate der gesambten Stände des Reichs gemacht senn und also mit deroselben Vorwissen und Bewilligung geändert werden mussen. Cujus namqve authoritate lex lata est, ejusdem authoritate etiam mutaritölligve debet.

Dahero dann wie ben denen zu Oßnabruck und Münster vormahls gepflogenen allgemeinen Friedens-Tracaten der 8te Electorat introducirt werden sollen/darüber in allen 3. Reichs-Collegiis Anno 1646. im Monat Iunio oder Julio (firedenemini) deliberiret/und weil Bayren die an Seiten des Hochfürstl. Hauses Braunschweig Lünenburg in Borschlag gebrachte/ uns von allen Reichs-Ständen beliebte alternativ des der obern Pfaltz anklebenden Electorats, vom Hause Bayren zum Hause Pfaltz/ nicht aggreiren wollen/ohne desselben Benstimmung aber/weil es dero Zeit 3. ganze Neichs-Treise als Bayerische/ Franckische und Schmäbische in seiner devotion gehabt/ und als sehr mächtig gewesen/zu keinen Frieden zu gelans gen gewesen/zu Berhütung der gänzlichen Dissolution des Reichs/ welche ben Continuation des Rriegs ohnvermeidlich hätten erfolgen müssen/ adeogre urgente extrema vecessitzte, endlich beschlössen worden/daß der Achte Electorat instituiret/ und dem Pfaltz-Graffen Carl Ludwig gegeben/derselbe iedoch auss den Fall/da die Bayerische oder Wilhelmische Linie abgehen würde (wie ipsa instrumenti Pacis Formula lautet) prorsus expungirt seyn solle.

Diese Sanctionem pragmaticam nichten der Rom. Känzer und die Churschen vorsich allein nicht andern. Nicht vhne istes zwar/daß in der guldenen Bull nicht eben explicite, und ausdrücklich verordnet ist/daß nur Sieben Chursursten sein sollen/ dieweil aber die gesamte teutsche Reichs. Stände nach Abgang der Carolingorum die freve Wahl/wenn Sietüchtig zum Känserthum erachtet/ ohne daß jes mand die Succession jure Cognationis prætendiren mögen/gehabt/ und groad Adum primum, so viel nemlich das Jus eligendi in sich betrifft/ annoch und nur daß selbe groad Adum secundum, oder dessen Exercitium und Ubung zu welcher Zeit gewiß bekandt denen 7. Chursürsten/ welche inder guldenen Bull bestätiget werden/ überlassen haben/ so kan ohne derselben Vorwissen und Bewilligung die Zohl der Chursürsten nicht augist werden/ um da weniger/ weil selbige Vermehrung in dem Instr. Pacis groad rem genug verbohten ist/ indem darinn der 8. Electorat in casum

deficientis linæ Wilhelminæ prorsus expungit werden sol.

Daferne nun deme zuwider der 9. Electorat cessante omni utilitate & necessitate eingeführet werden sol/können die non consentientes Status Imperii, ob gravillimum præjudicium darinnen gehehlen/sintemahl Sie dadurch den Statum Oligarchicum, darnach die Churfürsten schon längst getrachtet haben/approbiren/und stabiliren würden/da doch der Churfürsten Menees und Desseinzu unterbrechen/ ben vorbedeuteten general-Friedens-Tractaten von denen andern Reichs-Ständen Ripuliret/und nicht mit guten Willen der Churfürsten pacisciret worden/daß eine perpetua Capitulatio omnium Imperii Ordinum Authoritate auff dem nechstfole genden Reichs=Tag gemacht werden soltes dadurch der Churfürsten angemaßte Authoritas leges Imperii fundamentales zu setzen/ und mithin den statum Oligarchicum zu affirmiren keinen geringen Anstoß gelitten hat/hingegen aber der andern Reichs=Stände Authorität trefflich bestätiget und befestigt worden ist. Können nun dieselbe in den 9ten Electorat ohne mannigliches mercklichen Albbruch der Ihnen zustehenden authorität eirea leges Imperii fundamentales ferendas mutandasve nicht willigen/der Känser und die Churfürsten aber wollen Ihre angemaßte Authoritat behaupten/so ist sehrzu besorgen /daß grosse collisiones und daraus allerhand Zerrüttungen und Weiterungen entstehen mochten/ und solches nicht allein auff de= nen Reichs/sondern auch auff denen Nieder=Sächsischen Erenßtägen zumahlen as ber im Fürstlichen Hause Braunschweig und Lünenburg/dann gleichwie vermuhte lich die Eron Schweden wegen Brehmen und der Churfürstzu Brandenburg wegen Magdeburg den 9ten Churfürsten den Vorsat/ und das Dir Kolium in Comitiis Circularibus nicht einraumen werden also können auch die Durchleuchtigste Hers ren Herhogezu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttel. Linie/wann das Senium ben Ihnen ist/sich des Creiß-Directorii, ohne daß Ihre inn-und ausserhalb Teutschland habende reputation mercklich geringert würdes durchaus nicht begebens even

eben so wenig vermögen Sie dem Senio nach der Verordnung der Lehen-Rechte ans gehende prærogativ, wann sich ein Lehens-Fall begibt/die Lehen vom Rom. Känser zu empfangen fahren zu lassen/welches auch Ihr Illustre, naissance in keine Weise und Wege leidet/zumahln Sie dieselbe demontiren wurden/wann Sie Ihrem

jungen Herrn Vettern jett berührte prærogativ gönnen solten.

Ferner erfordert jest hochstbesagter Herren Hersogen hohe Reputation daß Sie die Vermöge des im Fürstlichen Hause üblichen Herfommens, und von dem Senio, wann solches ben Ihnen ist, dependirenden præcedents auff Reichs-und Treiß Tägen, und sonsten an allen andern Orten conserviren / ob Ihnen gleich ges gen Abtretung dieser und anderer Prærogativen groß avantages offeriret, und angeboten würden/ privatis in eo stant consilia, qvid sibi conducere putent, at Principum diversa fors est, qvibus principua rerum ad samam & gloriam dirigenda sunt.

VI. Des Fürstlichen Collegii vorläuffig-und schließliche Mennung, publ. den 27. Augusti. 1692.

Des in dem Fürstl. Collegio das nunmehro Reichs-kündige Gesuch eines neunten Electorars publicé vorgekommen/sich auff die mehrere Anwesende vorläuffig darüber heraus gelassen/sind die Vota per Majora dahin gangen/ daß manzwar immer in ungezweiffelter Hoffnung gestanden sein Hochlobl. Churs fürstl. Collegium würde in hoc puncto absonderlich dahin antragen/ daß Ihre Känserl. Majestät von Churfürsten und Ständen/mit allgemein und gesammter Resexion, auff das wahre Interesse des Heil. Romischen Reichs/worauff in dem an Allerhöchst-besagte Käyserl. Majestät Nahmens verschiedener so geist-als weltlicher Fürsten/vor mehr als einem Monat aller unterthänigst-abgelassenen Schreis ben/wie auch in dem an die höchst-ansehnliche Känsert. Commission vorhin gesches henen mundlichen Vortrag allenthalben bekannter massen schon zum Theil gedeus tet worden/die ben bisheriger forma Imperiizwischen Haupt und Gliedern/GOtt Lob! so wol bestellte Harmonie, und hingegen dass aus deren Beränderung (worzu dermahlen die allergeringste Noht nicht vorhanden) zu besorgen sepende schädliche Mißtrauen/ und höchstigefährliche Consequenzen allergehorsamst und beweglichste umb somehr repræsentiret werden möchten/als man drauff von der Känserl. allers höchsten und weltbekannten Justiz und Agvanimität eines allergnädigsten Gehörs! und benfallender Resolution zu Benbehaltung der Formæ Imperii modernæ sich wohl allerunterthänigst getrösten könte; Alldieweilen aber in dieser so importanten Sachevon obgemeldtem Churfürstl. Collegio an das Fürstl. noch zur Zeit nicht allein gantz nichts gekommen/sondern auch unvermuhtet anjetzo ausserlich so viel zu vernehmen/ob solten die Churfürstl. Herren Gesandte bereits instruirt seyn/also daß von denenselbens wegen Constituirung sothanen neunten Electorats, ein folglich de mutanda

mutanda Imperii Forma mit Ausschliessung Fürsten und Stände delibirirt mers den dörfftes welchen man aber num so weniger einen Glauben benlegen will als man bishero in gemeinsamen Sachentreulich und sest gestanden / dahero auch in diesem gegenwärtigen Negotio sich dergleichen verstehen thut/zumahlen in Aurea Bulla, in dem Instrum. Pacis Westphal. Artic. 4. s. Qvo ad Domum Palatinam &c. In verbis: Imperator cum Imperio, unwidertreiblich statuirt, auch durch die Käns serliche Wahl-Capitulationes Ferdinandi IV. und setzt glorwürdigst regierenden Känserlichen Majestät Leopoldi I. his formalibus: Wir wollen die guldene Bull mit deren in dem zu Münster und Osnabruck auffgerichteten allgemeinen Reichs Frieden-Schluß auff den achten Electoratum enthaltenen Extension, nach Inns halt erst-berührten Frieden. Schlusses/stet/fest/und ohnverbrüchlich halten/hands haben/ und dawider niemand beschweren zc. noch viel deutlicher confir mirt wird/ daß zugleich der Fürsten und Ständen Einwilligung und Consens prævie nohmendig zu erfordern sene/auch nicht minder bekannt/als vorhin ben denen Westphälischen Tractaten/ die ohnumgangliche hochste Nohtdurfft erheischet/ den Numerum septenarium in dem Churfürstl. Hauß Pfalkzu extendiren/daß nach Anleitung der ans gezogenen güldenen Bull/vermög kundbarer Reichse Accorum de Anno 1647. die gesambte Reichs=Stände præviè durch ordentliche Käyserliche Proposition darum befragt/deren deutliche Einwilligung und Consens requirirt/solcher auch endlich/ jedoch mit ausgesetzter Reslexion auff den alten Numerum septenarium Besag mehrerwehnten Instrumenti Pacis gegeben worden/woraus dann von selber folget! daß anjetzo zu sothaner wichtigen Sachen Vornehm-und Erörterung/wo es ans derstauff keine offenbare Nullität auslauffen solles eine ordentliche Käyserliche Proposition oder Commissions-Decret pro objecto simul & semel deliberandi in als Ien dreuen Reichs-Collegii re-und correlationes Conclusorum, so dann ein volls ständiges Reichs Gutachten/ und endlich ein mit Känserlicher allergnädigsten Resolution erfolgender gemeinsamer Reichs. Schluß die necessaria requisita seyen/als lermassen die Känserl. allergnüdigste Intention und Meynung ohngezweiffelt and derst nicht seyn kans dann daß der vorhin eingeführte Modus & Katus Imperii juxta lezes pragmaticas so wol ratione quæstionis An? als Quomodo? hierunter bes ständig observirt werde. Alls haltet man solchem nach an Seiten des Hochfürstl. Collegii per majora conclusive dassur! daß ein solches einem hochköbt. Churs fürstlichen Collegio gebührend zu hinterbringen/ sich daben getröstend und versicherend/daß gleichwie dasselbe ben sich nicht anderst ermessen wird/als daß getreueste Fürsten und Stände des Reichs/ sich ihrer von so viel hundert Jahs ren wohl hergebrachten/ und durch des Heiligen Römischen Reichs Grund und Sätze bestättigte bis anhero conservirte Gerechtsame auff keinerlen Weise begeben/noch diffalls ben ihren Hon. Nachfolgern/ und der ehrbahs

ren Nachwelt/eine immerwährende biame auff sich laden/können noch wollen/also ein Chursürstl. Collegium sich vor allem die ungekränckte Benbehaltung der sundamental Reichs-Sesendes bekannten Reichs-Styli und Observank/ und der dars an hafftenden guten Harmonie, Ruhe und Einigkeit im Heil. Nömischen Reich höchstangelegen sehn lassen/ und anden ein jeder der vortrefflichen Chursürstlichen Herren Sesandten in particulari an seinem viel-vermögenden Ort/zu Verhütung aller sonst zu besorgen stehenden gefähr-und schädlichen Consequenzen/alles diens samste benzutragen von selbsten gemennt und bestissen sehn werde.

VII. Copia unterthänigsten Schreibens an Ihro Känserliche Majestät/von einiger geist- und weltlichen Fürsten Gesandten/

wegen des neuen Electorats, abgangen.

Allerdurchleuchtigster 2c.

Wedler Känserliche Majestät sollen im Nahmen verschiedener des Fürstlichen Collegii geist-und weltlicher Fürsten/unsern hohen Herren Principalen/wir allerunterthänigst nicht verhalten/was gestalten denenselben zuverläßig vorkommen/wie daß des Herrn Herhogs Ernesti Augusti zu Braunschweig und Lüs neburg Hochfürstl. Durchl. zu der Churfürstlichen Würde aspiriren/auch nicht geringe Hoffnung dazu haben erscheinen lassen/ja es vor eine nunmehr festgestellte Sache halten/daß neulicher Zeit/wie man benachrichtiget ist/dero Land. Stände convociret/ und der neue Electorat ihnen als ein ausgemachtes Werck proponiret/ auch zugleich ein starckes Subsidium zu Sublevirung der nöhtigen Investitur und ans derer Kolken gefordert / und von denenselben bewilliget worden. Nun ist unsern anädigsten Herren Principalen zwar nicht unverborgen/ was massen höchstbesagt Seine Hochfürstl. Durchl. die Conservation des gemeinen Wesens und Bestens des Heil. Rom. Reichs/insonderheit dermahlen/mit allen von GOtt erhaltenen Kräfften/ersprießlichst befordern helsfen wollen/wodurch dieselbe ein so unsterbliches Lob und Ruhm vor sicht und dero hohes Hauß erworbent also zugleich auch ben dem lieben Vaterland dem Römischen Rieich sich höchstens meritirt machen können: Gleichwie aber unsern gnädigsten Fürsten und Herren hieben sehr zu Gemüth dringet/daß sothanes Desiderium und Suchen eine solche Alenderung der von etlich huns dert Jahren in der Aurea Bulla festgestellten forma Imperii und Fundamental. Ges setzen importire und nach sich führe/woraus die dem Römischen Reich so nöhtige/ und jetziger Zeit sondersich/ Gott Lob! wol bestellte Harmonia und Einigkeit einen gefährlichen Anstoßlenden/auch sonst insonderheit ben denen durch ihre beständigsers wiesene Treue und Eyffer nicht minder wo nicht mehr meritirten Fürsten höchste schädliche Alterationes erfolgen dörfften/zumahlen überflüssig erinnerlich und bes kandt/aus was vor einer grossen Necessität/zu dergleichen es ja ben weitem noch nicht

nicht gekommen/auch/ob GOtt wil/nicht kommen wird/man endlich die schwere Resolution zu Einführung des octavi Electoratus ergreiffen mussen/woben jedoch des sen künfstige Cessir und Abthuung/auff gewissen Fall in dem Instrumento Pacis Westphalicæ ausdrücklich statuirt/mithin allerseits nicht ohne grosse Gorgfalt das gange Absehen hinwiederum auff die vorige Forma ratione Numeri genommen worden; Alsso haben Euer Känserl. Majestät im Nahmen unserer gnädigsten Fürs sten und Herren wir ein solches mit allem unterthänigsten Respect, wie hiemit bes schiehet/nicht allein repræsentiren/sondern Dieselbe auch allergehorsamst dahin ers suchen und bitten sollen/ Sie allergnädigst geruhen wollen/ Seiner Hochfürstlichen Durchleucht das auff Dero Gesuch obgedachter massen stehende grosse Moment wol vorzustellen/ und zu remonstriren/nicht zweifflende/ Dieselbe hinnach aus anges bohrner Agvanimität von Ihren geschöpfften Gedancken ganß gerne desistiren, Ihre Consilia, den Statum seu Formam Imperii in seiner wolbestellten Consistenz und Harmonie mit antragen/zu perpetuiren/ und dadurch dero Meriten zu vergröß sern/möglichst intendiren werden.

Euer Känserlichen Majestät Dero allergnädigsten Gewährung sich unsere gnädigste hohe Horn. Principalen mit dieser allergehorsamsten Bitte um so viel uns gezweiffelter getrösten/als solche allein aus Dero getreuesten Devotion zu Beybehals tung der Grundveste/ und der darauffruhenden nöhtigen Einmühtigkeit herfliesset/ thunzu Deroselben allermildesten Hulden und Gnaden wir uns damit allerunters

thanigst gehorsamst befehlen. Regenspurg/den 23. Julii/ 1692.

Euer Käyserl. Majestät

Allerunterthänigsteund gehorsamste

Des Fürstl. Collegii verschiedener geisteund weltlich Fürstl. Rähte/Botts schaffter und Gesandte.

Beistliche. Salzburg und Münster.

Sigillantos

Weltliche. Sachsen-Gotha und Autenburg.

Bamberg. Würtburg. Paderborn.

Wolffenbüttel. Baden Durlach. Pizeror unique Ecclel Mecklenburg Sustrau. Hollstein Glückstatt. Hessen Cassel. importii Primcioum falls, Confillari of Loren.

VIII. Ad

VIII

Ad Nuntium Apostolicum in Aula Cæsarea.
Reverendissime & illustrissime Domine.

D Eberendiss. & Illustriss. Dominationem bestram in eo, 960 ex mandato SSmi. Domini nostri pro Salute & Incolumitate Ecclesie munere bigilat, credimus non ignorare, quan periculosum Ordini Ec. elestastico & rei Catholica pergrabe Germania nostra nuper innotuerit desiderium Berenissimi Domini Ernesti Augusti Brunsuiga & Luneburgi Ducis, 960 ad dignitatem Sacri Romani Electorum Principum præmature & intempestibe aspirare dicitur, sueque cause jam tum & tanti Nominis Patronos, & Adstipulatores habere creditur, ut nisi summa Sacratissima Majestatis Casarea agganimitas (uti consi. dimus) & Illa ipsimet Serenissimo Duci de forma Reipublica non innobanda, non minus qu'am alin Ordinibus incumbens obligatio dimoseant, à Propositio suam Serenitatem ordinis & honoris Electoralis in-Bestituram opinione citius adipisci posse non immeritò bereamur, magno sanè tranquillitatis Germania boni publici & ipsiusmet orthodoxæsidei dispendio. Plerique Sacri Romani Imperii & Frincipes futurorum anxii, non intermittunt equidem omnem omnino movere lapidem, ut prapropera isthac petitio effectu careat timendurumgée exinde, nobationum Procella tempestié è dissipetur, ideògée illorum jussu Sacratissima Majestatis Casarea tam immediate quam spectatissima ejus commussione Casarea mediante, devotissime in illum sinem scriptis & ore supplicatimus Dominorum nostrorum Clementissimorum voluntate singulis Imperii Principibus, Electoribus Catholicis, maximum illud, qood Catholica Religionis interest momentum, per separatas literas humillime proposuimus.

Sed quoniam non leve Justitie nostra pondus adjici posse credimus, si illa insuper decenti Reverendis. & Illustriss. Dominationis Vestra recommendatione & admoniculo locis congruis promoveretur; Hinc est, quod eidem dietas literas (quas in latinum sermonem vertere temporis vetant augustia) in copiis bic adjunctis communicare, illamque ea qua par est siducia instanter implorare audeamus, quatend nostrum, quod sub dicto desiderio Brunsuigensi in discrimen adducitur interesse Religionis, imò non tam nostrum, quam simul & principualiter Ecclessa Matris nostra amplecti, & tum esficaciter urgere dignetur, neguit Respublica Gatholica & Ecclessassica detrimenti patsatur, prout indubitate pateretur, si alte memoratus Serenissimus Brunsuiga & Luneburgi Dux confessioni quam bocant Augustana addictus Princeps in Electorum Numerum, alius à primava sui institutione inter Principes Ecclessassicos aqualiter distributum & lege fundamentali Imperii in aurea Bulla Roboratum juxtaque sanctiones illas pragmaticas nunquam augendum sine ulla necessitate publica adscisceretur. De religio Reverendis. S Illustris. Dominationem Vestrama Divino Numini, & nos ejusaem suavoribus enix è commendamus.

Reverendussime & Illustrussime Dominationis Vestra

Ratisponæ d. - - Augusti, 1692.

Boom During.

Diediction Guideller.

Ad quasis officia par atisfimi

Million B

Salahung und

Plærorumqve Ecclesiasticorum Sacri Rom. Imperii Principum ad Comitia universalia, Consiliarii & Legati.

IX. De-

IX. Deductio pro Novem-Viratu.

Septem Electores in Imperio esse voluit, qui primus ad certum numerum E-lectoralem unus adstrinxit, quo scilicet obviam iretur discordia expari suffragiorum numero metuenda. At postquam illorum per ostavi Electoris additionem pervasit Electorum Numerus, non heri primum aut hodie in eofuit, multoru opera, ut oct ovirali Collegio adhuc Novemvir insereretur, impar enim de uno sit numerus, & Reipublice salus urgere videtur, ut Statibus Evangelicis amissum votum restituatur: Novam hanc dignitatem, si ulla ambire alia, certo Domus Brunsvico-Luneburgica summo Jure potest; Sive enim Copiorem copiam, sive generis antiquitatem, sive denique meritorum spectes numerum, reliquis Evangelicorum facile pravalebit. Salvis legibus fundamentalibus, novus adbuc Elector sieri potest, constitutio enim nulla reperitur, que istud prohibeat, Aurea Bulla septenarium indicat, nequaquam ad Numerum obligat; Maximiliano I. Jus suffragii in Electione Imperatoris pro Domo Austriaca petenti, cum denegarent Electores, & Principi Transylvanie pro Rege Hungarie Electoriam dignitatem sollicitanti, cum repulsam pre se ferebant quidem antiquusima instituta, sed nolebant Authoritatem Domo Austriace, jam tum spe Regni Bohemia turgentis majora Incrementa capere, nec extraneum in corpus Imperii cooptare. Qvi se octavo Electoratui opposuerunt, non tam potestatem impugnarunt, Bavarum eligendi, quam Palatinum citra comitialem Statuum Consensum, & cum magno Agnatorum prajudicio proscribendi, Imperator solus cum paucis, i. e. Electoribus neque Statum Imperii creare, neque exauctorare potest, adferendam novam legem fundamentalem, exempli gratia Auream Bullam & Capitulationem, trium omnino Collegiorum requiritur consensus; Non tamen inde elicies, Collegium Principum de novo membro, adsciscendo Collegium Civitatum, aut Collegium Ele-Et orale, suffrazia Principum expetere teneri. Sit autem materia comitialis novi Electoris constitutio, Imperator junctis Electorum votis facile Majoribo pravalebit. Principum Collegio Membrum adimitur, qvod hactenus fax & tuba fuit, non tamen impediet, quo enim Jure Electorale Principali Collegio novi Principis, eodem etiam seu nullo Principale Electorali novi membri admissionem prohibere poterit. Maximilianus I. & Princeps Transylvania, non Principum, non Civitatum, sed Electorum petebant consensum. Et Imperator Carolus V. Mauritium in locum Johannis Friderici surrogaturus, ilTandem si Ferdinandus II. & III. Imperatores novem Comites ad Principalem dignitatem evehere potuerunt, si Comitia Ratisbonensia Anno 1654.habita, hos omnes voto & sessione arcere nolucrunt, qvid vetat Leopoldum applaudente Electorum cætu ex duobus potentibus Ducatibus mox uniendis Electoratum Constituere. Reservata enim Imperatoris & pracipua Electorum jura nullus reliquorum ordinum contradictionibus exponenda.

COPIA

Allerunterthänigsten Schreibens an Ihro Känserl. Majest. von Einiger Geist und Weltlichen Fürstl. Gesandten wegen des neuen Electoratiabgangen.

Allerdurchleuchtigster/2c.

28. Känserl. Masest. sollen im Nahmen verschiedener des Fürstlichen Collegii Geist- und Weltlicher Fürsten unserer hohen Herren Principalen wir allerunterthänigst nicht verhalten/was Gestalten denenselben zuverlässig vor kommen/wie daß des Herrn Herhogs Ernst Augusti zu Braunschweig und Lünenburg Hoch Fürstl. Durchkeucht zu der Churfürstlichen Würde adspiriren/ auch nicht geringe Hoffnung darzu haben vernehmen lassen/ja es für eine nunmehro fest gestellte Sache halten/daß neulicher Zeit wie man benachrichtiget ist dero Land: Ständen convociret/und der neue Electorat Ihnen/als ein ausgemachtes Werck/proponiret/auchzugleich ein starckes subsidium zu sublevirung der nöhtigen Investitur, und anderer Kosten gefodert sund von denselben bewilliget worden; Nun ist unsern gnädigsten Herren und Principalen zwar nicht unverborgen zwas massen höchstbes sagte Seine Hochfürstl. Durchl. die Conservation des gemeinen Wesens und Bestens des Heil. Rom. Reichs insonderheit dermahlen mit allen von GOtterhaltes nen Kräfften ersprießlich befördern helffen wollen/wodurch dieselbe ein so unsterblich Lob vor sich und dero hohes Hauß erwerben/als zugleich auch ben dem lieben Vaters sand dem Römischen Reich sich hochst meritirt machen können. Gleichwie aber unsern gnädigsten Fürsten und Herren hieben sehrzu Gemüht dringet/daß sothanes desiderium und Suchemeine solche Alenderung der von etlich hundert Jahren her in aurea Bulla festgestellten forma Imperii und fundamental-Gesetzen importire/und mach sich führe/woraus die Rom. Reich sonöhtige und jetziger Zeit GOtt Lob! son= derlich

derlich wol bestellte Harmonie und Einigkeit einen gefährlichen Anstoß, leiden/und sonst insonderheit ben denen durch Ihre beständigserwiesene Treu und Eysfer nicht minder wo nicht mehr meritirten Fürsten hochst schädliche alterationes erfolgen dörfften/zumahlen überflüssig erinnerlich/ und bekannt/ aus was für einer grossen neceMtat/zu dergleichen es ja ben weitem noch nicht gekommen / auch ob GOtt wil nicht kommen wird/man endlich die schwere resolution zu Einführung des ockavi Electoratus ergreiffen mussen/woben jedoch dessen kunfftige Cassirung und Abthus ung auff gewisse Fälles in dem Instrum. Pacis Westphalicæ ausdrücklich statuirets mithin allerseits nicht ohne grosse Sorgfalt und Vorsichtigkeit das ganze Absehen hinwiederum auff die vorige formam Ratione Numeri genommen worden. Alsso haben Eur. Känserl. Maj. im Nahmen unserer gnädigsten Fürsten und Herren/ Wirein solches mit allerunterthänigsten respect, wie hiemit geschiehet/nicht allein repræsentiren/sondern Dieselbe auch allergehorsamst dahin ersuchen und bitten sole len/Sie allergnädigst geruhen wollen/Gr. Hochfürstl. Durchl. das auff Dero Gesuch obgedachter massen stehende grosse moment, wohl vorzustellen und remonstriren/nicht zweifflend Dieselbe hie nach/aus angebohrner æqvanimität von ihren ges schöpfften Gedancken gerne desistirent Ihre consilia, den statum seu formam Imperii in seiner wolbestellten Consistent und Harmonie zu perpetuiren/mit antras gen/ und dadurch dero meriten zu vergrössern möglichst intendiren werden.

Ew. Känserl. Mas. dero allergnädigsten Gewehrung sich unsere gnädigste hohe Herren Principalen in dieser allergehorsamsten Bittes umb so viel ungezweisselster getröstens als solche allein aus dero getreuesten devotion, zu Benbehaltung der Grund-Festes und darauff beruhenden Einigkeit herstiessetsthun zu dero allermildesten Huldens und Gnaden somit wir uns allerunterthänigst empsehlen seges

benden 23. Julii 1692.

COPIA,

Schreibens an Chur-Maint/von denen wider das neundte Electorat sich opponirenden Fürstl. Gesandten.

P. P.

Uer Churfürstl. Gnaden werden von Dero hier subsistirenden Gesandschafft nach und nach umbständlich gehorsamsten Bericht erhalten has ben / was gestalten denen mehrern des Fürstlichen Collegii unsern gnädigsten Herrn Principalen das Reichsstundige Gesuch/des 9. Electorats sehr zu Herken dringet / wie deshalben an Ihre Känserliche Majestät ein allerunterthänigstes Bitts

Bittschreiben vor einen Monat abgangen/auch was zuvor von dero höchstansehns

lichen commission allhier mundlich repræsentiret worden.

Alldieweilen man sich nun nach der Hand aus erheblichen Ursachen necessitirt befunden/ dieses Werck in dem gesampten Fürsten-Raht vor-und an-zubringen/ solches auch vorgestern bewerckstelliget/und auff die von denen Majoribus erfolgte secundirung man sich einer vorläuffigen und schließlichen Meynung wie aus hieben gehenden Abschrifft gnädigst zu ersehen/ und vergleichen/ und man dann ben heutigem Rahtgang eine solche durch das Salzburgische Directorium, dero hochlöblichen Gesandschafft als dem Reichs» Directorio gebührend extradiren wollen/so hat das selbe nicht allein dessen acceptation gleich verweigert/sondern ist auch ben iterirter instants daß dieselbe hierunter denen Fürsten das Officium Directoriale nicht deneeiren wolten/wider alles besseres Verhoffen nichts destoweniger darauff bestanden. Gleichwie nun aber dieses eine Sache so dem Fürsten-Standzu höchster Beschwehr-Berachtung und præjuditz gereichen könne/wann demselben seine hohe Nohtdurfft/ dergestalt an das Churfürstl. Collegium mittelst dero Reichs=Directorii zu bringen gehindert / und das Officium Directoriale so schlechter Ding absoluté denegirt werden soltes insonderheit das dazu keine gnugsame Ursach vorhanden, und hiebevor öffters beschehen/daß auffein oder andern Standes Verlangen in dessen voto ans gebrachtes Gravamen, wann man solches per Majora secundiret/dem ChurMains. Directorio angezeiget worden/ Euer Churfürstl. Gnaden auch sonder Zweiffel selbst gnädigsterkennen werden/daß die Fürstl. in Ihrer Anliegenheit nicht deseriren und ring zu achten/daß sie nicht einmahl angehöret werden solten/da doch einem Churs fürstl. Collegio hingegen fren stehet/ und unbenommen ist die vermennte gegen=rationes auch zu eröffnen/zu des Heil. Rom. Reichs Besten recht miteinander einvers stehen und schließig werden möge; bunden 23. Sull 1692.

Olss Ersuchen/ dieselbe geruhen gnadigst/ dero hier subsidirenden Gesandschafft ernstlich anzubesehlen/ daß Sie hierinfalls/ Ihrem Muneri Directoriali gnug thue / und
also die vorläuffige Einschliessung des Fürstl. Collegii in prædicta materia, von
dem Salzburgischen Directorio ungeweigert annehme/ inmassen nicht unzeitig zu
besorgen/ da allen unverhofften salls/demselben den Weg zu Vorbringung seiner
habenden Nohtdursst verschlossen/ und einsolglich die Justiz denegirt werden solte/
daß behleichtlich entstehenden Weiterungen auswärtige Potenzen sich in die Sache
mischen/ und geringen Behsall sinden dörssten/ Euer Chursürstl. Gnaden Reichs
besannte Equanimität und Sorge vor das gemeine Wesen macht uns aber die veste
Zuversicht/ daß Sie alles dieses beherzigen/ und nach Dero höchsten Vermögen
allen Inconvenienzen abzukehren gnädigst von selbsten geneigt sehn werden. Dero

zu beharrlichen hohen Gnaden und Hulden/wir uns unterthänigst und gehorsamst empfehlen sund in eusserster Devotion verharren. Riegenspurg/den 29. Augusti 1692.

Euer Churfürstlichen Inaden

ed Confidential Milambian 2006 from

LOSS CHOINES AND HAR STATE OF HEALTH

minute Contellion sugaliance annihi

and among stom and size doone our

Unterthänigst gehorsamste Des Fürstl. Collegii mehrerer Fürsten zu für wehrendem Reichs: tagGevollmächtigte/Räthe/Botts schassten und Gesandte.

activities sie min which (Admitte) me All indicates and welled montained my

Cop. Schreibens an Chur-Maint / Trier / Gölln / Bayern und Pfalt /1c.

mutat. mutand.

Von des Fürstl. Collegii mehrern Geistlichen Fürsten / Räthen/ Bottschafften und Gesadten/die Hannoverische Chur, Würde betreffend.

Hochwürdigster 2c.] Chur-Kürst.

Snädigster Herr 2c. Wet Churfürstl. Gnaden (Durchleucht) sollen wir gehorsamst nicht verhals ten/ und wird deroselben vielleicht einiger massen schon vorkommen seyn/wie daß verschiedene des Fürstl. Collegii Geistl. Fürsten/unsere gnädigste hohe Herren Principalen/denen numehro die mehrere accedirte auch verhoffentlich alle

übrige noch accediren werden/mit Concurrenz einiger Weltlicher nach zuverläßis gem Vernehmen/was gestalt des Herrn Herkogen Ernst Augusti zu Braunschw. Luneburg Hochfürstl. Durchl. zur Chur-Würde mit nicht geringen Enffer aspiriren/ und sich derselben denen erfahrnen eusserlichen Umständen nach/ schier versichert achten/ nichts mehrers wünschen/ als daß dieselbe über einer so hochwichtig und nachdencklichen Sach/wo nicht so gleich des gesamten Churfürstl. Collegii jedoch Euer Churfürstl. Inaden (Durcht.) hochvernünfftiges Sentiment hatten vernehmen mögen/propter Morx periculum aber bewogen worden/ an Ihro Känsert. Majest. ein aller unterthänigstes Repræsentation und Bitt-Schreiben nach Innhalt der bengehene

gehenden Anlag ohnverlängt abzulassen; Run leben unsere gnädigste Herren Principalen wolder tröstlichen Hoffnung/ Ihre Känserl. Majest. werden dadurch in Uns terthänigkeit eröffnete Gedancken/nicht allein allergnädigst vermercken/sondern auch eine reflexion gnädigst darauff werffen. Gleich wie aber unsern gnädigsten Herren Principalen bey solchem Werck vor allen das unwiderbringliche Præjudicium, wollen nicht sagen/so dem statui Ecclesiastico, sondern der gesamten Römisch=Cas tholischen Kirchen durch sothane Action zuwachsen würdes schmertlichst zu Hertsen dringet/davon Sie in dem angezogenen Schreiben an Ihre Käyserl. Majest. wes gen/daß gedachter massen verschiedene der Augspurg. Confession zugethane Fürsten darzu concurriret, studio abstrahiren wollen/also und ob Sie sich zwar gang vers sichert halten/daß ben Ew. Churfürstl. Inaden (Durchl.) nicht nur die Politicæ rationes in Negativam, denen andern ohne dem weit præponderiren/sondern nur fürnemlich der grosse Vortheil/der hierdurch der protestirenden Religion wider die Catholische eo ipsozugelegt würdes keine Benhülffeswolaber ein in Gewissen radicirte eifferigste Abrahtung erreget haben würde sso haben deroselben im Rahmen unserer gnädigsten Herren Principalen/wir doch hiervon gehorsamlich communicat und apertur thun sollen/ in diesem Fall eben das jenigezu consideriren/nicht versäus mende/was vor deme die protestirende/vermög Actorum, wegen des blossen Interesse Ihrer Religion/solang und viele Jahr mit gröster Opposition, tam consiliis qu'am Auxiliis nur gegen die Translation des Electoratus von einem Protestirenden auff einige Catholische Fürsten/zugeschweigen wann es um eine neue Thurs Würde zu thun gewesen wares so sehr bekümmerts wie viel man aber Cathol. Seis ten à contrario auff dergleichen sorgsame Gedanckenzu fallen Ursach habe/werden Euer Churfürstliche Inaden (Durchleucht) von selbst hochvernünsttig ermessen/ da Sie auff gegenwärtigen Statum des Collegii Electoralis zu restectiren/benebens auch die Eventual-Vorsehung des Instrum. Pacis, und über das die menschliche Fälle denen hoch-und niedern Standes-Personen zugleich unterworffen gnädigst zu bedencken geruhen wollen/als ben welcher Bewandniß NB. und da man eben der erwünschten succession alierseits noch nicht so gar vergewis sert. Das Churfürstl. Collegium künfftig hinzwischen denen Catholischen und Augspurg. Confessions=Verwandten ad paria vota (so die Göttliche Alls macht aber gnädiglich abwenden und verhüten wolle) verfallen könte.

Bekandt ist sonst überstüssig/was massen der Numerus septenarius lege publica per Auream Bullam, wie in proæmiozu ersehen/nicht allein wegen vieler Politischen rationen/sondern auch ob rationes mysticas consirmirt, und die darin erhaltene Verordnung/gleichsam auffewigwärend statuiret/es auch ungeändert das ben zu sassen/von allen Röm. Känsern in Ihren geschwornen Capitulationen vers

sprochen

sprochen und zugesagt worden/bekannt ist nicht minder/was gestalt ben denen Fries dense Tractaten zu Münster und Offnabrucks weilen kein anders Mittel zu Endis gung des so lang gewährten müheseeligsten Kriegs/ und grausamen Blutvergies sungen seinfolglichs umb aus dem erbarmlichsten Zustande des Heiligen Römischen Reichs zu gelangen/zu ersinnen gewesen/man endlich/vermög Reichs-Gutachtens vom 31. Martit 1647, erwogen/daß das jenige/was Ratione Numeri Septenarii beschlossen worden/per Contrarium consensum Ihrer Känsserk. Majest, und deren gesambten Reichs-Ständen/da es die Noht und Nuthbarkeit des Heil. Römischen Reichs also erfordert/geendert werden könte/wormit hie man zu denen von weyl. Känserl. Majest. Ferdinando dem III. Glorwürdigsten Andenckens vorgeschlagens und ordentlich proponirten 8. Electorat mit Consens und Verwilligung aller Churfürsten und Ständen/ unter andern auch vornemlich ex hac ratione gekommen/ weilen es allerseits keine andere Meynung gehabt/als daß sothane Auxio Numeri nicht perpetua & immutabilis, sondern auff zutragenden Fall der Octavus extingvirt, und der Numerus Eligentium wiederum ad septenarium & eundem ordinem Aurex Bullæreduciret werden sollen. Wie solte dann nun denen Catholie schensbevorab Geist und Weltl. Churfürsten und Ständen verantwortlich seyns wann sie sich sampt und sonders/dem ohne alle Noht und gnugsame Ursach/auch wis der die leges fundamentales, lauffenden Braunschw. Hannoverischen Gesuch/dessen reussirung kunfftig so gar die Majora der protestirenden im Fürstlichen Collegio zu unwiederbringlichen Schaden der Catholischen Religion/ welcher auch mit gleichmässiger Erhöhung / nach eines andern Catholischen Fürstens nimmermehr gnugsam ersetzet oder compensiret werden köntes einführen möchtes auff alle Weise und Wege kräfftigst zu opponiren unterlassen würden; und solchen nach wollen unsere gnadigste hohe Herren Principalen im geringsten nicht zweiffeln/Euer Churfürstl. Inaden (Durchleucht) werden die grosse Nachtheiligkeits dieses Fürstl. Hannoverischen Incents nicht nur erwehnter massen/ höchsterleuchtet selber befinden/sondern nach dero rühmlichsten Eusffer und Sorgfalt/für das gesambte Catholische Wesen/forderist ben Ihro Känserl. Majestät von dero ungemeinen Zelo Catholicæ Religionis, neben dem auff sich habenden hohen munere summi Protectoris, man sich die allergnädigste Alnhörsund Auffnehmung wol zu promittiren/dann auch ben Dero Herren Mit-Churfürsten/solche reflexiones und Bewes gungen erwecken/auch sonst andere dienlicher Orten/bestmögliehst daran senn/und cooperiren helffen/damit mehr gedachtes der Catholischen Religion zu unwieders bringlichem præjudiz und Abbruch gereichen das Braunschw. Hannovrische Sus chen kräfftigst hintertrieben werden/ mithin auch die so nöhtige Harmonie und Eis nigkeit im Heil. Rom. Reichzwischen Haupt und Gliedern mit unverrückter Bens behaltung der fundamental. Gesetzen conserviret und stets befestiget Weiben möge. Ew.

Ew. Chursürstl. Inaden (Durchl.) thun wir hiemit diese hohe Reichsund zugleich Catholischer Religions Angelegenheit, uns aber zu dero Hulden und Inaden in Unterthänigkeit gebührend empfehlen. Regenspurg den 11 Angelegenspurg den 11 Angelege

Euer Churfürstl. Snaden (Surchleucht.)

Unterthänigst gehorsamste

Des Fürstl. Collegii mehrere Geistliche Fürsten anwesende Rähte/ Bottschafften und Gesandte/1c.

COPIA

Schreibens an Ihro Känserl. Majestät / von denen wider den neundten Electorat sich opponirenden mehrerer Fürsten und Stände Gesandten.

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.

Ller Ränserl. Majestät haben im Nahmen verschiedener des Fürstlichen Collegii geist und weltlicher Fürsten/unserer gnädigsten Berren Principalen/wir bereits unterm 2 zien Julin nechsthin allerunterthänigstzu erkennen geges ben/wiedaß auss des Hernberthgen Ernst Augusti zu Braunschweig-Lüneburg zc. unvermuhtete Gesuch des Electorats dem Heil. Köm. Reich sür ein grosses und höchstgefährliches Momentum zustehe/worüber eine allergnädigste beliebende Vorsstellung/bey höchstgedachter Seiner Hochsüsstellichen Durcht. darumb wir mit alserunterthänigstem Respeck gebehten/uns an dero Abstehung von bemeldtem Sessuch keinen Zweisset tragen lassen wollen/unser gnädigste hohe Herren Principalen müssen aber mit nicht geringer Gemühts-Bestürzung anjeho zuverlässig vernehmen/was massen von Sr. Durcht. zur Hannover nicht nur jene Gedancken zur Churs Würde man beharre/sondern sich selbe so gar übergehen lasse/daß davon mit allem möglichsten Ensstern geschwinderen Erhaltung allein auss des Chursürstl. Collegii einseitigen Consens, und Exclusion des Fürstlichen/ welche Ausschliessung man

man allda einem andern Fürstlichen Hause/ in tali casu vorhin gewiß nicht nachges geben oder approbirt haben wurdes angetragen werdes und zwar mit solchem Effect, daß man Fürstlichen Theils allen vorgekommenen Umbständen nach sich nicht wes niger zu befahren/Ein Churfürstliches Collegium dörffte endlich ohne die geringste vorher gehende Communication mit dem Jürstlichen sothanes Negotium Electoratus in ordentliche Deliberation zu stellen/ und sich darüber zu entschliessen resolviren. Aus welcher groffen Beysorge/ und da man disseits in hac materia, weder eine gewöhnliche Rahts-Ansage noch Proposition zu hoffen gehabt/ unsere gnädigste Herren Principalen sich wohl bemussigt befunden/den 27sten Augusti jungsthin Ihre Nohtdurfft hierüber per modum gravaminis im Fürstlichen Collegio publice ansund vorbringen zu lassen/worauff man sich auch folgends / wiewohlen einige stillschweigend bald abgetreten/ und dadurch sich zum Theil interessirt bezeuget? ohne alle Contradiction einer vorläuffig und schließlichen Meynung an das Churfürstliche Collegium per majora verglichens wie der allergehorsamste Anschluß mit mehrern besaget/die aber das Mainkische Reichs-Directorium hinnach von dem Salzburgischen Directorio anzunehmen/so viel unbilliger verweigert/als demsels ben die Acception vi muneris Directorialis obgelegen/ und der Fürsten und Stände anbringende Gravamina mittelst gehöriger Reichs.Ansag und darauff secundum stylum & observantiam folgenden Deliberationen/zu deren Abhelff-und Erörtes rung indifferenter zu befördern/ und nicht darüber zu judiciren gebühret/ alldieweilen sonsten/wann dergleichen Verweigerung in dessen freyen Willkühr und Arbitrio gestellet senn solle/ Fürsten und Stände in keinem Negocio Imperii mehr gesichert senn könnten/daß eines der andern Reichs-Collegiis ad deliberandum vorgestellets oder obssienicht immer auff diese Weise gleichsam unangehöret gleich abgewiesen/ und von allen Reichs. Deliberationen/soofftes demselben nur einfiele/oder gefällig wares excludirt werden mochtens gleichwie aber solches schnur stracks wider die Jura Principum & Statuum vermögklarer Disposition des Instrumenti Pacis, art. 8, 5. Gaudeant sine contradictione, jure suffragii in omnibus Deliberationibus super negociis Imperii &c. lauffet/ und demnach ein Fürstliches Collegium super puncto de nono seu novo constituendo Electoratu eben so wolzu sprechen/ und sein Suffragium zu geben hat/also mit wahrem Grund nicht soutiniret werden mag/daß die Constituirung eines neuen Electoris nicht auch ein Negocium Imperii senn solle! da vielmehr ausser allem Zweiffels und nichts so manifest ists als daß die Electio summi Capitis Imperii, und eo ipso die Constitutio novi Flectoris seu collatio Juris eligendi ein hohes Megocium Imperiisenes wozu nicht nur die Churfürsten sondern auch Fürsten und Ständezu concurriren haben, gestalten ein solches nicht minder der Vernunfft und natürlichen Billigkeit selber gant ähnlich und gemäß/alldieweis len die Churfürsten nicht allein für sich/sondern auch für Fürsten und Stände ein allges

allgemeines höchstes Ober-Haupt zu erkiesen den Gewalt tragen/ also und nachdeme diese in der Natur selbsten gegründete Billigkeit und Convenienz nicht nur ben Errichtung der Aurex Bullæ, worinnen aus seinen mysticis & politicis rationibus der Numerus septenarius Electorum, sampt allen deren hohen Reichs-Alemptern und Præcedenz so ordentlich in perpetuum, communi omnium statuum consensu determinirt, und stabilirt ist/schon erkennet worden/sondern es auch biß zum West. phalischen Frieden-Schluß daben beständig verblieben/dazumahlen aber allein urgente summa Imperii necess. die lang-und hart-gehaltene Qvæstion, ob man nems lich von der so viel hundert Jahr gvoad Numerum Electorum unverruckt gelasses nen/auff ewig gewidmeten pragmatischen Sanction abgehen möge/endlichen zwar aber auch anderst nichts als communi omnium Statuum consensu affirmative re--solvirt, und in den ockavum Electoratum nach darüber gepflogenen Reichs=Deliberationen insgesampt formaliter consentiret worden/dahero dann Fürsten und Stande in vera possessione vel quasi juris deliberandi, super quæstione de augendo numero Electorum, sive constituendo novo Electore notoriè gestellet senn/ und also in casu præsenti, so wenig von ihrem Jure suffragii mit Fug und ohne Bekrans ckung der Grund Reichs-Geseke/des Instrumenti Pacis excludirt oder præterirt werden mögen/als vigore desselben d. art. 8. alle und jede Fürsten und Stände/eben wie die Churfürsten in Ihren wohl hergebrachten Gerechtsamen, und deren aller possession juxta formalia vielmehr dergestalt befestiget seves ut à nullo unquam sub gvocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant; So gelanget an Euer Känserl. Maj. Nahmens unserer gnädigsten Herren Principalen/diese mit aller= unterthänigster submission wiederholte allergehorsamste Bitte/Dieselbe geruhen aus angebohrner Weltkundigen Liebe zur Gerechtigkeit/hierunter auff so viele getreueste geist-und weltliche Fürsten und Stände/die sich je und allezeit nichts mehs rers/als die Conservation, hochsten Flor und Auffnehmens Euer Känsert. Majest. und Dero glorwürdigsten Erts-Hauses/neben des Heil. Rom. Reichs Besten mit Ansvann-und sacrificirung'aller ihrer aussersten Kräfften angelegen seyn lassen/ und zugleich auch auff Deroselben/in denen fundamental-Reichs. Gesetzen gegründete so klar und offenbar vorgestellte Jura, und deren Possession vel quasi, wider, welche sich neque ab antiquis in se tam controversis qu'am diversis Exemplis nec ex aliis di-Kortis argumentis, die man vielleicht Euer Käyserl. Majest. benzubringen sich bes mühet/oder noch bemühen möchte/das geringste mit Bestand nicht conseriren las set/allergnädigstresle Airet/ und dagegen eines einzigen Fürstens so bewandtes Desiderium, daßes so wolohne Nachtheil des gesampten Romischen Reichs / als auch ohne allen Schaden und Præjudiz dessen Hoheit selber noch långer zurück bleiben kontes gleicher gestalt zu consideriren. Unsere gnädigste Herren Principalen mögen sich so dann wol getröst und versichert halten/ wann neben deren erwehnten Juribus,

die Benbehaltung der bevorab jetziger Zeit/da die Operationes wider die Reichs» Feinde im völligen Lauff begriffen/ so hochstenohtigen Harmonie, und das damnum vitandum auff eines hingegen auff die andere Waagschalen das ex altera parte hoc tempore gant inconvenable Gesuch und lucrum captandum, ohne darzu gnugsam proportionitte meriten sampt und sonders denen unausbleiblichen mitführenden Gemühts=Zertrennungen/würcklichen Collisionen geleget werden/es könne nicht fehlen/daß sich der allergerechteste Anschlag nicht vor die mehrere Fürsten und Stäns de ergebes mithin mehrberührtes Braunschweigisch=Hannoverisches Desiderium. in statu quo gelassen/oder wenigstens doch dessen Reichs. Constitutions mässige Une tersuch und Erörterung auff eine andere begveme Zeit verschoben/ Insonderheit aber die Lavestitur, bißzur künfftigen allgemeinen Resolution ausgestellet werde, und als so den Communibus Juribus Electorum Principum & Statuum causa integra reservirt bleiben möge; Durch diesen gewiß verhoffenden allerbilligsten Erfolg werden unsere gnädigste Herren Principalen dergeskalt wiederum consolirt/daß gegen Euer Känserl. Majestät und dem Bono Publico dieselbe in beständiger allergetreues ster Devotion, mit ferner allerunterthänigster Darsetzung Guts und Bluts Lebense Zeit verharren. Indichte mit kinn köffelnist konde keine Angen der

Euer Känserl. Majest. thunwir anben 20. 20. Regenspurg/den 4ten Setembr.

Anno, 1692.

Euer Käyserl. Wajest.

Allerunferthånigst treus
gehorsamste/
Des Fürstl. Collegii mehrere Fürsten
zu fürwährenden Reichs-Tag ges
vollmächtigte Rähte/Bottschaffs
ten und Gesandte.

Company of the Control of the Contro

Schreibens von Chur-Trier an Ihre Kähserl. Majestät in puncto der Hannoverischen Chur-Prætension, de dato 4. Augusti, Anno 1692.

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.

Uer Känserl. Majestät abermahliges durch eigenen Courrier an mich erlassene gnädigste Schreiben de dato Wien den 20, Julii, habe ich m mit allem geziemenden Respect empfangen/und aus dessen unterthänigster Verlessung ersehen/was wegen des Herzogs Ernst Augusti zu Braunschweig. Lüsneburg zur Zulegung vorhabenden neundten Churs Würde/ Deroselben auss meine davon abgegebene guädigst aufsgenommene gehorsamste Antwort serners abzusühs ren/und dieses daben zu begehren gnädigst geruhen wollen/daß/weilen ben dem aufs der mehrern Chursursten zu Augspurg beschehene Recommendationes von Euer Känserl. Majest. deßsals genommenen Impegno, das Werck ohne grosse Convulsion des Publici auss die lange Banck sich nicht/weniger aber in Zweissel der Contradiction sich ziehen lasse/Ich mich ben der darüber zu Regenspurg vorsnehmenden Chursurstlichen Collegial-Deliberation zur Benstimmung erklären/und des Werschen gedenlichen Schluß besördern helssen wolle/gestalten Sie sich dann dessen umb so mehr zu mir gnädigst versehen/ und die Versicherung ben zurück kommenden Courrier erwarten thäten/als besagten Herzogs Liebden all das jenige/was Ihro ben dem Chursurstlichen Collegio zu thun obliegen kan/ben der Introduction zu præstiren erbiethig wäre.

Nun ist Eurer Känserl. Majestät meine unterthänigste Ergebenheit und Devotion, womit Deroselben beständig zugethans verhoffentlich umb so mehr bekannt / als Mir hingegen nicht bewust / daß einiger Weise davon ausgesetzet sondern selbige ben allen und jeden Begebenheiten vielmehr gant sorgfältig und enfferig beobachtet habe/ gestalten dann mich zu dessen Bezeugung eben ben dies sem grossen Werck zu allem / was tuhnlich Euer Käns. Majest. zu unterthänigs sten Respect, und dem Herkogzu Hannoverzu lieb und gefallen in vorigem meinem Schreiben anerklärt habe / daben es dann nochmahlen lassen muß / und mehrers nichts wünsches als daß eszu allerseitiger guten Vergnügung allbereits abgethan wäreswie es Euer Känserlichen Majestät und dem ganzen Römischen Reich am nüglich=und ersprießlichsten sene/mithin der von Euer Känserlichen Majestät daben löblichst intendirte Zweck nicht verfehlet/ sondern im Werck selbsten erreichet werden möchte. Ich hab mir Alnfangs zwar zu dieses Wercks Erhebung/ daß selbiges in das Churfürstliche Collegium der Gebühr gelangen/ und daselbst collegialiter fürgenommen würdes gute Hoffnung gemachets und die Bedencke lichkeiten 1so nunmehro an Seiten der Fürsten des Reichs sich hervor thun/ und gar an Euer Käyserl. Majest. auch allerseits Churfürstl. Gesandten zu Regen= spurg gebracht worden/ nicht vermuhtet/ Euer Känserl. Majestät aber kan auch hieben/so wol zu Bezeugung meiner unaussetzlichen auffrichtigen Treue/als zu= mahligen in Gelbige setzendes unterthänigsten Vertrauens hieben gehorsamst nicht verhalten/ was gestalt die fürnehmste geistliche Fürsten des Reichs über die mit und nebenst denen weltlichen Fürsten anführende Beschwerlichkeiten/daß nemlich mider

wider die dem Churfürstlichen Septemvirat, mit Censur des gesampten Reichs anderst nicht dann unter gewissen Bedingen und Vorbehalten publicæ Tranqvillitatis causa im Münsterischen Frieden-Schluß eingeführter: achten Electorat, die Einrichtung des neunten streiten thate/dadurch dann die fundamental- Reichss Satzung ohne Noht und wider ihren Willen geandert/ und die bischerige Compages Imperii in ihrer alt-hergebrachten Form immutirt, und allerhand Collisiones, Mißverständniß und Trennung/ben der sonstzur jetzigen Zeit mehr als jemahls hochnöhtigen innerkichen Zusammensetzung zu des Reichs höchsten Schaden und Verderben besorglichen entstehen wurden auch diese absonderliche Beschwernüß hochst anziehen zund wie mir/vermuthlich auch andern geistlichen Churfürsten durch Schreiben angelegenst zu verstehen gegeben/daß/wann mit diesem neunten Electorat des Herkogszu Hannover willfahret/mithin der protestirenden Churfürsten Macht vermehret werden solte/selbige anderst nicht dann zum höchsten Schaden der Cathos kischen Religion ausschlagen würde/inmassen dann wann es dazu kommen solte/ und wann/wie dann wol möglich/so aber GOtt in Gnaden abwenden wolle/ jetzige Chur-Pfalkissche und Chur-Bäurische Catholische Linien überkurt oder lang abgehen/mithin derselben Agnati Alugspurgischer Confession in der Chur succediren würden/die jetztgemeldter Confession zugethane Churfürsten/als den Catholischen an Macht weit überlegen/nicht allein in Erwehlung eines Romischen Känsers paria vota mit den Catholischen machen/ und gar umb einen Käyser von ihrer Religion herauszubringen trachten/sondern auch/weilen ein König in Böheim ausser der Känserlichen Wahl mit Reichs=Sachen nichts zu schaffen hat/in Collegio Electorali die mehreste Stimmen machen/folglich Catholischen Fürsten und Ständen dißfalls habenden ohnschätzbarn Vortheil abgewinnen / und zu deren ohnwiederbringlichen Nachtheil/sich dessen allenthalben zu bedienen/und zu prævaliren ohnzweiffentlich äusserst suchen und unterstehen würden.

Wann mir nun alle diese schwere Bedencklichkeiten/wie billig/sehr zu Gemühte gehen/und selbige also gethan zu senn befinde/daß nicht nur des Kömischen Reichs zeitliche Ehre/Ruhe und Wolfahrt/dessen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen/insonderheit aber dero Erszund Stifftern Conservation, und die Emporbaltung unserer allein seeligmachenden Catholischen Religion/sondern auch Euer Känserl. Majestät Durchleuchtigsten Erszbause höchstes Inceresse darunter zum allerempfindlichsten versiren/ und angebunden sene/so weiß ich/die Warheit zu sagen/mich darin nicht recht zu fussen/sondern muß umb Euer Känserl. Majestät allergnädigstes eclairisement, ob und wie Dieselbe allergnädigst vermeinen/ daß diese Bedencklichkeiten mit Bestand und Sicherheit möchten erhoben und abges

than

than werden / zuförderist gehorsamst bitten / und in dessen Erwartung zu Dero hohen Känserl. Hulden 20. Geben 20.

Sincichtung des neumten fleciten châtes dadurch dann die kundamental- Meiches Sakung ohne Nohr und wider ihren. VXtilen geanderts und die bisherier Com-

pages Imperii intibren altehengebrachten Montham inganitet und allenband Colliniones, Wilgoenfanding und Premanamona Montham Reitmehr als jemahist

Defandschafften gleichfalls particularirer den 12ten dieses mundlich gnås diest und dieset und dieset und dieset und bieset und bieset workellen und werlesen wollen, solles dieset von Ihrer Durchl. den Herrn Herhog Ernst August zu Braunschweig Hannover suchender Chur-Würde mir Saltsburg, in particulari wie auch einigen andern Geist-und Weltlicher Fürsten Gesandschafften gleichfalls particularirer den 12ten dieses mündlich gnäs dieset vorstellen und vorlesen wollen, solches habe Ich und dieselbe nach hiersüber gepflogener vertraulichen communication, zumahlen die gebetene Absschrifft, davon nicht zu erhalten gewesen, hauptsächlich in 4. Puncten bestehend, dahin eingenommen:

- 1. Ihrer Känserlichen Masestät sielen sehr beschwerlich/daß nachdeme von Seiten Braunschweig-Hannover die Chur-Würde schon vor 2. Jahren zu Augspurg fast eben so starck/als dermahlen in motu gewesen/man Fürst-lichen theils sich erst sehv dargegen mit solcher Hesstigkeit/und Zuziehen auswer-tiger Potenzen widerseite.
- 2. Wären Ihre Känserl. Maj. zu des Reichs Besten und Conservation Dero Königreichs Ungarn mehrer Völcker benöhtigt/ hätten es aber ans derwertig nicht haben können/wie dann in specie Ihro Hochsürstl. Gnaden zu Münster als darumb gegen baare Bezahlung/ das Ansuchen geschehen/ sich mit der Ohnmöglichkeit entschuldiget.
- 3. Sene bekannt/was durch Frankösische Artificia vor Intriquen ben vornehmen Hösen/zu formirung einer dritten Parthen sich gezeiget/welche nicht anderst als durch Gewinnung dieses Fürstlichen Hauses unterbrochen werden können.

4. Wolten

noth

4. Wolten Ihre Känserl. Majest. wegen Dero Erk-Hauses Desterreich selbsten hierunter den Vorgang nach geben/so sie gewiß nicht thun wurden/wann es nicht die Reichs-Wohlfahrt/ und die Noht der Christenheit erforderte.

Mun hätten die Fürstl. Gesandtes die diese Vorstellung angehörets allen übris gen pro conservandis Juribus Principum instruirten Gesandschafften als causam communem & arduum negotium Imperii betreffend hievon/wiewol extracollegialiter referiret/ und nach selbiger Uberlegung sampilich vor diensam ermessen/Ew. Hochfürstl. Inaden durch gegenwärtige Deputation vorläuffig/nachgehends mit geziemenden Respect zu hinterbringen/daß nemlich so viel den ersten Puncten ansans get/ Ihre Känserl. Majestät Fürsten und Stände wohl allergnädigst vor entschuldigt halten werden/daß Sie ben vor gewesenen Wahltag zu Augspurg/wider das Braunschweig. Hannoverische Gesuch nichts angebracht / dann gleichwie Fürsten und Stände zu selbigen Convent nie beruffen worden/auch die allerwenigste dahin koms men/ja deren Erscheinung oder admission gar per Decretum inhibiret werden wol len/also haben sie nicht allein propter absentiam keine Wissenschafft haben könnens sondern es ist auch sowohl dort mit den wenigen anwesenden Fürstlichen Gesandschaffe ten weder von dieser noch andern Sachen das geringste leider! communicirt, noch auch in der über die vorgangene Wahl der Reichs-Versamlung allhier beschehenen notification einige Meldung von jenem desiderio gethan worden/also daß wie ges dacht Fürsten und Stände legaliter davon nichts gewust/noch wissen können/folglich in jultissima ignorantia verblieben/ auch die jenigen ausserlich was vernommen billig præsumiret haben/daß selbiges Gesuch der Chur-Würde/entweder gleichvols lig absoder doch an sein gehöriges Ort zum Reichss Convent nach Erheischung der Bermög bengehenden Extracts Känserl. proposition de Anno 1647. Reichskundis ger Observant/ und anderer pragmatischer in dem Westphälischen Frieden-Schluß bestättigte Reichsslanctionen schon werden erwiesen werden; Zu deme wäre auch die Fürstl. Oppositionzu Augspurg an sich desto unnötiger gewesen sall dieweilen aus der Abschrifft/des von Ihrer Käyserl. Majest. an die Herren Churfürsten unterm dato den 27. Maji, lauffenden Jahrs abgelassenen Schreibens / ersichtlich / daß Alls lerhochstbesagte Känserl. Majest. allda selber zu mehrerwehnten Fürstlichen Hans noverischen Verlangen nicht incliniret/noch sich Ihres allerhöchsten Orts darzuresolviren wollen/was aber die auswärtigen Potenzen betrifft/so wüste man sich von deren Zuziehung nichtszu erinnern/sondern wolle nur wünschen/daß nicht mehr Ause wertige/das Hannoverische Chur-Gesuch portirten/als pro conservandis Juri-bus einige wegen Ihrer im Rom. Reich gelegenen Lande und Provinzien ein gemeinsames Interesse haben möchten. is mare ce auch ein res malf exempli. Er

Unbetreffend die andere Puncten/werde allerseits befunden/daß solche in die merita causæ einlaussen/ und man sich dahero extra collegialiter darüber vernehmen

jukta Instr. Pacis ac stylum & observantiam Imperii, wann das Chur-Mayntis. Reichs-Directorium, so man so wenig hierunterzu præterirenzu lassen/genennet ist/auff vorhergehende gewöhnliche Känserl. proposition das Werck in ordentliche Ansga und deliberation bringen wird/nohiwendig per Expressum reserviren musse/damit so dann nach Anleit der ausfallenden votorum ein Collegial-Schluß gefasset/auch der ander Collegiorum Resolution per Re-& correlationem vernommen und Ihrer Känserl. Majest. mithin ein sörderliches Neichs-Sutachten erstattet werden könne. Vorläuffig aber selbige Puncten mit wenigen zu berühren/wird davor gehalten / daß ben den zwenzen Ratione der benöhtigten mehrern Volck-Hüsser und Stände von Zeit der leidigen Kriegs-Troubles bis anhero Ihr äusserzes und möglichstes ohne Aussehung oder jemahls eingegangener Neutralität beständig erwiesen/auch in solchem Enster gern continuiret worden/auch endlich

schon eine mehrere Hulffe vielleicht zu bekommen gewesen/oder noch wäre.

Der dritte Punct wegen nohtiger Gewinnung des Fürstl. Hauses Gesuch keines weges befordern/sondern sen vielmehr ein manisestum obstaculum seu inpedimentum zur Chur=Würde/zumahlen vorerst am Tag liege/was die allerseits verglichene und geschärffte auch von Känserl. Majestät allergnädigst approbirte Mandata Avocatoria & inhibitoria im Munde führen / und auffs höchste verbies ten. Solte dann nun ben sothanem Fürstl. Hause zu besorgen gewesen seynt daß es wider solche scharffe Mandata, die keine dritte Parthey admittiren/verliehren mochte/ oder schon verlohren haben solte/wie dessen Gewinnung præsupponiret wird, so ware es ja denen mandatis inhibitoriis und der Justiz è diametro zuwider/wann eine dem aufdrücklichen Verbotzu gegen geführte oder besorgte intentionzu so grosser Erhes bung über andere getreue/ und allezeit wol intentionietzgewesene Fürsten und Stanz den das motivum und Ursach seyn solle soder mit was höhern Dignitäten würden hingegen dieselbe letztere zu belohnen seyn/aber nicht belohnet werden konnen. Fürs andere möge man nicht absehen/wann Ihr. Känserl. Majestät und das Römische Reich durch berührte Erhöhung dessen Fürstl. Hauses beständiger Intention pro communi Imperii bono mehrers als vorhin gesichert senn können / all dieweisen die Obligacion und das vinculum, so Churfürsten und Stande durch die Reichs-Con-Nitutiones, ohne deme und auf gleiche Weise dazu verbundet/kein Majus oder minus seidet/noch admittiren könne. Ortttens ware es dem ganken Fürstlichen Hauß Hannover selberzum hochsten disreputirlich und eine unauslöschliche Blame, wann es aus einer so schlecht qualificirten Urfach zur Chur Würde gelanget senn würde. Bierdtens ware es auch ein res mali exempli & consequentiæ und gleichsam eine Athleitung von guten Reichs-Gelaiß zum Abwegtwann man ein Exemplum suchen oder hören soltes daß ein solches andern zur Erhöhung gedienet.

Den

Den 4. Punct könne man wol an seinen Ort gestellet seyn lassen/wann nur nicht andere Fürsten eo ipso ein so großes præjudicium unverschuldeter Dingen zus gezogen würde/wie man aber diese Puncten gedachter massen allein vorläussig und mit gemeldter reservation berühren wollen; Also thut man Fürstl. theils alles/was in dieser Sach so wol Ansangs an die höchste ansehnliche Kausers. Commission mündlich/als hiernach an Ihre Känserl. Masestat selbsten mit zwenen allerunterthänigsten Schreiben mit gehorsamsten Respect gebracht und gebeten worden hiehero bester massen wiederhohlen/ und der höchstansehnlichen Känserl. Commission zu Verschelsung allergnädigster Gewähr unterthänigst und gebührend recommendiren.

EXTRACT

Der Känserl. Plenipotentiariorum dem Chur Mannzisch.
Directorio communicirten / und davon in die dren Reichs-Collegia ad deliberandum gebrachten Schrifftl. Proposition de dato 16. Martii 1647.

Je nun die Kanserl. Majest. unser allergnädigster Herr es ben Translation der Chur wie auch der Obern Pfalß und andern obgesetzten Conditionibus nochmahlen verbleiben lassen / herentgegen, aber den Electoratum octavum für das vorträglichste Mittel zur Veruhigung dieser

innerlichen Unruhe erachten;

Als haben Sie beneben umb willen Sie wohl vorzusehen/daß ohne Einswilligung der Churfürsten und Stände/wider die guldene Bull kein mehrer und ferner Electoratus und Chur, Dignitet eingeführet werden sollte/Chur, Fürssten und Stände gnädigst ersuchen wollen/sinkemahlen Sie selbsten/undIhzes Theils hierinn kein Bedencken machen/sondern vielmehr davor halten/daß dieses ein sicheres Mittel/zu stablirung der innersichen Ruhe im Reich sehe/und dadurch dem Pfalß, Graffen eine hohe Kanserl. Snade beschehe;

Es wollten Ihnen auch Churfürsten und Stände solches Mittel des 8ten Electoratus gefallen / und umb des lieben Friedens Willen Ihre Einwils ligung gehorsamst ertheilen / und des wegen den hochverlangten Frieden und Ruhestand im Rom. Reich nicht stecken lassen/welches die Kayserl, Majest, mit Kanserl. In. absonderlich erkennen werden,

abgelegen Votum Vide eriam BolVXott/fibr. tertio. c. 72. p. 182. 61699.

Collectanea de Novo Electoratu.

Aß dem Ertz Hauß Desterreich das ehmalige Verlangen / tem Churz fürstlichen Collegio bengesellet zu werden / abgeleinet worden / bezeuget

Hermannus Maurus in Relat. Coronationis Caroli V. apud Goldastum. Polit. Imper. part. 3. pag. 274: Item apud Schrad. Rerum Germ. Tom. 2. pag. m. 26. Was aber der Compilator der Anhaltischen Canveley in dem Bericht und Antwort auf die Bäyrisch : Anhaltische Canhelen pag. 172. von dem Betlem Gabor erzehlet/das unter Ihme das Königreich Ungarn/als ein Reichis Mitglied und Churfürstenthum dem Rom. Reich incorporiret wers den sollen/vermeldet/mogen Castella in äere gewesen senn/ Vid. Goldast de Regno Bohemiæ 1.2. c. 15. c. 231 &c. des Berichts und Antworts auf die Bays rische Anhaltische Cangelen in Præfatione. De his multa etiam Theonestus Cogamandalus in Secretis Secretorum Calvino Turcicis, consid. 25. Sed refutatur per Just. Justin. Justinapolitanum in Mysterio iniqvitatis dictæ Considerationis Consideratione p. 151. Eswill zwar Adelreuter in seiner Anno 1644. Contra Johann Joachim à Ruestorff Vindic. Palat. herausgegebener Assertione Electoratus Bavarici. C. 1. p. 1. behaupten / Electoratum ad Imperium devolutum, solum Imperatorem, absqve Consensu Electorum & Imperii Ordinum in alium transferri posse; welches auch einige vermeinen/auf einen neuen Churfürsten applicable zu senn! wann man ad Exempla & Præjudicia, und die bißherige Reichs, Observanz recurrirte/wie es ben Ubergebung der entledigten Churfürstenthümern ges halten worden/so sindet sich I. das Anno 1422, nach Absterben Alberti III. ultimi ex familia Ascania Electoris Saxon. Fridericus I. Bellicosus, Marchio Misniæ &c. Judicio & benevolentia Imperatoris, Dux Saxoniæ & Elector creatus sit. Vide Fabric. Rerum Memor. Sax. I. 2. p. m. 283. Der vom Känser Sigismundo Anno 1425. hierauf ertheilte Chur, Brieff bezeuget/ daß solches mit wohlbedachtem Muht / gutem Raht deß Känsers / und der Reichsz Fürsten/Geist und Weltlicher Grafen und Herren/Edlen und Bez treuen/geschehen sepes Vide Hordleder von Ursachen des Teutschen Kries ges 1. 4. c. 8 n. 107. add. Petr. Albinus in der Meißnischen Land, Chronic. lib. 16. p. 212. & segq. Wie es secundò mit dem Electorat des Churfürsten Mauritii hergangen/evolvatur des Donnerstags den 11. Febr. 1623. auf dem Reichs : Tag zu Regenspurg von der Chur Sächsischen Gesandschafft abgelegete Votum. Vide etiam Hortleder/libr. tertio. c. 72. p. 582. & seqq. & Ludovicus Avila de bello German. lib. post p. 170. & Hartensis lib. 7. pag. 405. Porbesagtem Chur-Sächsischen Voto stimmet auch ben gar statts lich das von der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft damahls abgelegte Votum. 5. 23on

3. Won der Erhöhung Anno 1415, des Churfürsten zu Brandenburg Friderici V. Eraff von Zollern / vide qvid scribat CERNITIUS in devem

è Familia Burggraviorum Norimb. Electorum p.17.

4. Wie schwer es Anno 1623. mit Translation der Chur Würde/ von Pfalt von Bäyern hergangen / und wie der Känserliche Lehn-Brieff mit so vielen Clausulen eingeschrencket worden/findet sich ben Londorpio p.2. p.795.

und in Theatro Europæo. p. 1724.

Was endlich Anno 1647. ben den Münster und Oknabrüggischen Friedens: Tractaten/wegen des achten Electorats vorgegangen/ist Acten kundig / und das von dem gesammten Reich ertheilte Gutachten / darauf der klare Tenor des Instrum. Pacis sich fundiret/vorhin bekandt/von der Concurrenz ben erledigten Churfürstenthümern: Vide Limn. in Annotat. ad artieulum 24. Capitul. Caroli V. n. 14. p. 269. Im übrigen schreibet Carpzo-Vius de Lege Regia Germ. Cap. 10. sect. 5. n. 37. penes Civitates & Nobiles, nullum qvoad actum eligendi Jus fuisse. Es thut aber dißfalls Lehmannus in der Speperischen Chronic. lib. 5. c. 17. und so viel andere bewehrte Autores viel ein anders bezeugen/ und ist das purum Contrarium längstens stattlich erwiesen worden.

NB. Not. hoc primitus cum aliis den Bericht und Antwort auf die Bans Tisch-Anhaltische geheime Canpelen Subjunctum, gedruckt ad 1624. und ist der Locus zu sinden p. 238. Vide etiam Opera Londorpii act. publ. p. 2.

p. 701. seqq.

HOUSE

Rationes Moventes, so den Novum Electoratum portiren sollen.

Mumerus septenarius sene nicht determinirt, also kein lex vorhanden/ den Numerum nicht augiren zu können.

Die Westphälische Friedens, Trackaten wären kein Reichs, Convent gewesen.

Die Känserliche proposition wäre hauptsächlich auf die acht gerichtets und der punct des octavi Electoratus nur occasionaliter darzu kommen.

E 3

4. Ware

Ware ein Schreiben von Hessen Darmstadt vorhanden worinn auf des Churfürst Maximiliani Ersuchen / umb interposition geantwortet/es ware eine Sache / so nicht vors Fürstl. sondern Churfürstl. Collegium gehörig.

Casus octavi Electoratus, ware nicht applicabel auf den Casum Novi seu Noni Electoratus, weisen damahlen allein de auctorato & restituendo Electore zu thun ware.

Es sepe Dignitas & Regale Cæsaris, Cæsar konne Fürsten/Herpogen/ Erpherpogen/und Könige machen/ergo Churfürsten/gehore alles dergleischen ad Jura Majestatis.

Die Kanserliche Majest. selbst räumet dem Fürstl. Hauß Hannover die præcedenz vor Ihrem Ery. Hauß Destreich ein / welches dieselbe gewißlich nicht thun würden / wann solches die Noth der Christenheit und des Reichs Wohlfahrt nicht veranlasset / dann sonsten dasselbe so sehr als andere Fürsten im Reich interessiret, und würden denen Juribus Principum eben so wenig præjudiciren lassen.

PROPOSITIO

So Namens

des Herrn Herkogs zu Hannover an die Lands Stände zu enligster Aufbringung 1000000. Reichsthaler ben nunmehr erlangter Churs Würde gethan worden.

Es Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Ernesti Augusti/Bischossen zu Oknabruck/Herkogen zu Braunschweig und Lünenburg Durchleucht haben nicht unterlassen können/benen aus Mittel dero getreuen Landschafft Calenberg theils zum großen Ausschuß verordneten Herrn Deputirten gnädigst zu erkennen zu geben/was gestallten Sie vermög eines mit der Römischen Kanserlichen Majestät getrossenen Tractats derosels ben zur desension und Beschirmung des Heil. Könnischen Reichs teutscher Nation

Nation unsers geliebden Waterlandes / wider die Invasiones des Erbseindes Christlichen Namens des Türcken eine ansehnliche Macht von etlich 1000. Mann zu Hülffe gesandt/auch dero Herrn Bruders Herrn Herkoas Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Lbden dahin disponires/daß dies selbe auch einige Mannschafft daben gefügt/ und wie dagegen Ihre Känserliche Majestät solche zu Nuß des gemeinen Wesens und der ganzen Ekristenheit üs bernommene Dienste und Kosten dahin allergnädigst erkandt/ das Sie dieses Durchleuchtigste Hauß mit der Chur-Würde anzusehen und zu beehren / und Seine Ourchleucht in den Churfürsten. Stand zu erheben allergnädigst resolviret; Gleich wie nun sothane Dignitet, dero gesamten Durchleuchtigsten Hause/und dem ganzen Landeine sonderbahre nicht schäßende Ehre und Splendor gibt/ und dadurch zum theil das jenige/ was schon vor etlich 100. Jahren durch die damalige unglückliche Zeiten und verwirrte Läuffte guter massen gez schwächet/ und hierunter gebracht wieder hergestellet/ mithin die Ruhe und Sicherheit dieser beeden Häuser dadurch nicht wenig befördert und bestärcket wird; Also tragen Seine Durchleuchtzu Dero gesambsen Landen und Unserthanen / insonderheit aber Dero löblichen Landschafften das gnädigste Vertraus en/dieselbe werden solche Ihre getreue Sorgfalt vor das Gemeine und der gesams ten Christenheit Beste/und insonderheit für des Fürstl. Hauses Lande Auf nahm und Erhöhung unterthäniast erkennen/über solche auf Sie und die gesams te Lande und Unterthanen mit redundirende Zierde und Avantage, sich mit Ihr freuen/und dem höchsten GOtt dafür dancken/annebens aber taben auch von selbsten unterthänigst ermessigen/daß sowohl die Unterhaltung der Trouppen als Erwerbs und wieder herben. Bringung solcher unschäßbarn digniter und Würde nicht geringe Extraordinari-speesen und Kosten erfordern werdes welche von seiner Durchleucht ordinari Cammer und Cassen Gefällen zu stes hen und abzutragen nicht wohl möglich fallen wird/also auch der Seiner Durch le cht bishero allezeit erwiesenen Treue/ und Devotion nach Deroselben mit einem erklecklichen Subsidio unter die Arme zu greiffen disponirt senn.

Sie haben demnach solches denen Herren Deputirten hiemit gnädigst an Hand/ und daben zu verstehen geben wollen / daß an Seithen Seiner Durchl. wenigstens auf einmahl hundert tausend Reichsthlr. das Absehen gerichtet/und weil sowohl der Unterhalt der trouppen keine moram leiden kan/als die Kän/stliche Investitur und andere solennia auch ohnverweilt für sich zu gehen/und daben grosse Summen Geldes ausgezahlt / weniger nicht viel Extraordinari Spesen

Spesen werden erfordert werden/ Seine Durchseucht ein gnädigstes Gefallen tragen werden/wann Ihro damit je eher je lieber an Hand gegangen werden mochte/da in dergleichen Fällen und Begebenheiten/ so mit dieser acqvisition ben weiten nicht einmahl zu vergleichen/wie vor Zeiten denen Land-Fürsten von Dero getreuen Landes-Stånden jedesmahl mit unterthänigster Willfahrung begegnet/und offters/ mit viel grossern Summen assistiret worden/so machen sie sich auch von denemselben die gnädigste Hoffnung/ Sie werden auch darinn keine sonderbahre Schwührigkeit machen/und insonderheit die von Ihnen anädiast verhoffende willfährige Erklährung/als wie vor angeführte der Sachen Noths durfft erfordert/unterthänigst befördern/weilen die Land, Renteren ißo GOft Lob in dem Stande/daß solche Gelder daraus guten theils werden vorgeschos sen/ und was darinn noch etwann ermangeln möchte/ leicht auf Credit erhalten werden können/auf welchen Fall Seine Durchl. Ihren Consens ertheilen/auch wanns verlangt wird/denselben in ampliori korma auskertigen zu lassen ands diast erbiethig sind: Sowird Ihrer Durchleucht auch zu forderst zu anädigs sten Gefallen gereichen/wann vor erst daraus der Vorschuß geschehen könnte/ und also den Herren Deputirten dieses Negotium dahin recommendiren/ denenselben anben gnädigst anheimb gebend/wegen der grossen Städte Bentrags ehistens eine Zusammenkunfft zu veranlassen/ und daben die Proportion auszus machen/oder wie Sie sonsten die fördersamste Zusamenbringung solcher Gels der zu befördern vermeinen. Sie werden darinn Ihre gegen Se. Durchl. tras aende unterthänigste devotion zu erkennen geben / und Seine Durchleucht es gegen Sie und sammtliche Stände in Gnaden zu erkennen nicht vergessen / des nen Sie ohne dem mit Gunst und geneigten Willen stets wohl bengethan vers Urkundlich des hierunten gelegten geheimen Cankley-Secrets. bleiben. Hannover den 4. Junii 1692.



